

Die Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig im Jahre 1400, und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des XV. Jahrh.

Nicht bloß in den Anfängen der geschichtlichen Überlieferung erschwert es die üppig wuchernde historische Sage dem Forscher, den wahren Verlauf der Ereignisse klar zu legen; vielmehr können wir durch alle Zeiten der Geschichte bis in die Gegenwart hinein die sagenbildende Kraft des Volksgeistes beobachten, der sich die Ereignisse nach seiner Auffassung zurechtlegt, und mit vorgefaßten Meinungen an ihre Beurteilung herantritt.

Populären Männern werden so gern alle jene Züge geliebt, die das Volk an seinen Lieblingen zu bewundern liebt, während es sich von ihm verhassten Persönlichkeiten Geschichten zuraunt, die um so eher geglaubt werden, je abenteuerlicher sie klingen. Unbedeutende Begebenheiten werden aufgebauert, indem sie in geheimnisvolle Beziehung zu wichtigen Zeitereignissen gesetzt werden; und für dunkle Vorgänge, die der Aufklärung noch bedürfen, wird eine Ursache gesucht und gefunden, die oft weit von der Wahrheit abweicht. „Volkes Stimme ist Gottes Stimme“ sagt ein altes Sprichwort, aber wer diese Stimme in der Geschichte verfolgt, wird sich bald überzeugen, wie selten das Sprichwort sich bewährt.

Es fehlt dem Volke und seiner Tradition jenes notwendige Etwas, das dem berufenen Historiker unerläßlich ist: der Geist der Kritik, der das Wahre von dem Falschen sondert, oder doch, wo dies nicht möglich ist, dem Zweifel Raum läßt und sich bescheidet, es seinem Leser zu überlassen, aus dem gebotenen Material das Für und Wider selbst zu erwägen. Der Mangel dieses kritischen Sinnes hat unsre Geschichtsschreibung bis in dieses Jahrhundert hinein beeinträchtigt. Finden wir doch noch heute in gar manchem populären Nachwerk all jene kleinen Geschichtchen und Anekdotchen gläubig wiedererzählt, mit denen die geschäftige Phantasie der mittelalterlichen Chronisten ihre Helden ausgeschmückt hat. In dieser Hinsicht ist freilich schon recht viel besser geworden, aber es bleibt der Kritik doch noch ein weites Feld der Arbeit; veraltete und eingewurzelte Meinungen und Vorurteile sind nicht so schnell auszurotten, manche vielleicht noch gar nicht als solche erkannt. Das Gebäude der Geschichte ist lange Zeit auf vorgefaßten Meinungen, auf kritiklosen Überlieferungen aufgebaut worden. Wenn die moderne Geschichtsschreibung begonnen hat, auf gründlichem Quellenstudium basierend ein neues Gebäude aufzuführen, so ist die Arbeit doch noch lange nicht beendet und noch mancher Baustein muß behauen und zugetragen werden, um das Ganze zu vollenden.

Einen solchen Baustein soll auch die vorliegende Untersuchung liefern. Das Ereignis, an das wir anknüpfen, die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400, fand unter so eigentümlichen und seiner Zeit so wenig aufgeklärten Umständen statt, daß es nicht wunder nehmen kann,

wenn die Volksmeinung sich eifrig damit beschäftigte, und nach Erklärung des dunklen Vorgangs suchend zu einem Resultate gelangte, das dann später auch von der Wissenschaft mehrfach zu rechtfertigen versucht worden ist. Jedoch erst neuerdings sind wir durch die Herausgabe neuer urkundlicher Belege¹⁾ über jene Vorgänge in den Stand gesetzt, zu einem endgiltigen Urtheil zu gelangen. Das Ereignis an sich, die Ermordung eines Braunschweigischen Herzogs, würde ein anderes als landesgeschichtliches Interesse kaum beanspruchen können, wenn nicht eben jener Mord mit einer wichtigen Begebenheit der Reichsgeschichte, mit der Königswahl des Jahres 1400, in Verbindung gesetzt worden wäre. Man erzählte sich im Volke, Herzog Friedrich sei von den Kurfürsten zum König an Wenzels Statt anzuersuchen (ja wohl gar schon gewählt worden),²⁾ allein auf Anstiften seines Feindes, des Erzbischofs Johann II. von Mainz, sei die Wahl unterblieben und der Herzog auf der Rückreise vom Wahltag durch Dienstmännern des Erzbischofs ermordet worden.³⁾ Wir werden sehen, in wie weit diese Auffassung berechtigt ist. Aber gerade durch jene Anschuldigung, welche direkt nach der That allenthalben laut wurde und von den Brüdern des Ermordeten selbst ausgesprochen wurde, gewann das unglückselige Ereignis eine Tragweite, die es zu einem wichtigen Faktor in der Reichsgeschichte der nächsten Jahre erhob. Wir werden daher auch die Folgen, welche die Mordthat nach sich zog, näher ins Auge zu fassen haben.

1.

Herzog Friedrich von Braunschweig war der älteste Sohn des Herzogs Magnus Torquatus, welcher 1373 in der Schlacht bei Leveste gefallen war und seinen drei Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich den Besitz von Braunschweig sowie streitige Ansprüche auf Lüneburg hinterlassen hatte. Ein vierter Sohn, Otto, hatte den geistlichen Stand gewählt und ist später (1395—1406) Erzbischof von Bremen geworden. — Nachdem die Brüder 1389 in den unbeschränkten Besitz von Lüneburg gekommen waren, fand eine Teilung statt: Friedrich erhielt Braunschweig, Bernhard und Heinrich regierten Lüneburg gemeinsam. Seitdem waren die drei Herzöge eifrig bemüht, in ihren Landen Ordnung zu stiften und den raublustigen Adel zu züchtigen.⁴⁾ Namentlich mit den gefürchteten Hildesheimer „Stiftsrittern“ hatte Herzog Friedrich einen harten Kampf zu bestehen, bis er im Jahre 1393 einen glänzenden Sieg erfocht, der ihm auch über die Grenzen seines Landes hinaus Ruhm und Ehre eintrug.⁵⁾

Während Friedrich auf diese Weise sein landesherrliches Ansehen kräftig wahrte, vernachlässigte das Oberhaupt des Reiches seine Pflichten gegen dasselbe in einer Weise, daß die Kurfürsten es nicht länger mit anzusehen gewillt waren und seine Absetzung vorbereiteten. Die ersten entscheidenden Schritte fallen ins Jahr 1399. Zuerst vereinigten sich die Kurfürsten von Mainz, Köln und der Pfalz zu gemeinsamem Vorgehen, gewannen Kurtrier und Kursachsen für ihre Pläne und zogen später noch eine

1) Zusammengestellt bei Weizsäcker, Reichstags-Acten III, IV, V.

2) J. B. Catalogus Rom. et Germ. Imperatorum et eorum effigies 1561. F. 2. Dilich, Hessische Chronica 1608 p. 222. Leibnitz, SS. rer. Brunsv. III 393, von Neuren noch B. Menzel, Gesch. d. Deutschen II, 67 u. a. m.

3) J. B. Chron. pictur. ad ann. 1400. Leibnitz, SS. Brunsv. III p. 393. Chron. Waldeccense, Hahn collect. nova I p. 828 nennt ihn schon rex et Caesar. Chron. Kluppelii apud Steinruck disquisitio de Friderico duce p. 16.

4) Näheres bei v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig und Hannover II (1886) p. 158 ff.

5) Vgl. Lindner, Geschichte des d. Reiches unter König Wenzel, II p. 292—94. v. Heinemann l. c.

Anzahl anderer Reichsfürsten in ihren Bund. Diese Fürsten stellten nun am 1. Februar 1400 auf einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. eine Kandidatenliste auf, wonach der neue König nur aus den Häusern Baiern, Sachsen, Meissen, Hessen, den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Württemberg erkoren werden sollte, d. h. aus den Häusern, denen die Verschworenen selbst angehörten. ¹⁾ Ausgeschlossen waren alle die großen Häuser des Reiches, vor allem Luxemburg und Habsburg, aber auch die Welfen, ein Umstand, der für unsere Untersuchung von Wichtigkeit ist.

Nun wurde ein weiterer Tag nach Frankfurt auf den 26. Mai 1400 verabredet, auf dem die Neuwahl stattfinden sollte. Unter den Geladenen befand sich auch Herzog Friedrich. ²⁾ Die Versammlung war zahlreich besucht, außer den vier Kurfürsten (der fünfte, Trier, war durch Bevollmächtigte vertreten), erschienen die Brüder Friedrich und Bernhard von Braunschweig, Herzog Stephan von Baiern, Wilhelm der Einäugige und Friedrich der Streitbare von Meissen, der Burggraf von Nürnberg, eine Anzahl Grafen und Herren und zahlreiche Abgesandte von Fürsten und Städten. ³⁾

Die Absetzung Wenzels war bei den maßgebenden Persönlichkeiten des Frankfurter Tages beschlossene Sache, aber über die Person des neuen Königs kam eine Einigung nicht zu stande. ⁴⁾ Zwar gewann man am 30. Mai und 1. Juni die Herzöge von Braunschweig und andere Fürsten für den Bund, ohne daß man von der anfänglichen Kandidatenliste abging, ⁵⁾ allein fast unmittelbar darauf entzweiten sich der Kurfürst Rudolf von Sachsen und die Braunschweiger Herzöge mit den Verschworenen und verließen Frankfurt. ⁶⁾

Über ihre Beweggründe liegen keine klaren Zeugnisse vor. Spätere Quellen behaupten zwar, Kurfürst Rudolf habe vergeblich die Stimmen der Kurfürsten für seinen Schwager, Herzog Friedrich von Braunschweig, zu gewinnen gesucht. ⁷⁾ Allein die gleichzeitigen Berichte bieten für diese Annahme nicht den geringsten Anhalt. Schon der Umstand, daß das welfische Haus überhaupt nicht auf der Kandidatenliste stand, spricht gegen jene Nachricht. ⁸⁾ Es ist nun zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Kurfürst Rudolf die Aufnahme der Welfen in die Liste beantragt hat, aber selbst diese unsichere Vermutung zugegeben ist dies für unsere fernere Untersuchung um so weniger von Belang, als auch dann jedenfalls angenommen werden muß, daß das Verlangen zurückgewiesen wurde, daß also für niemanden ein Grund vorlag, sich in der Person Friedrichs einen lästigen Thronkandidaten vom Halse zu schaffen.

II.

Der Kurfürst Rudolf von Sachsen reiste, wie gesagt, in den ersten Tagen des Juni von Frankfurt ab. In seiner Begleitung befanden sich die Herzöge Friedrich von Braunschweig und Bernhard von

¹⁾ R. A. III n. 59, 60, 106, 107. (Ich begnüge mich hier, wie im weiteren Verlauf, die in den R. A. abgedruckten Stücke nur nach diesen zu citieren.)

²⁾ R. A. III n. 113.

³⁾ R. A. III n. 138.

⁴⁾ tractarunt ibi de persona eligenda, in nullum ibi concordare potuerunt. Mathias Sobernheim R. A. III p. 288.

⁵⁾ R. A. III n. 143, 144.

⁶⁾ Spätestens am 3. Juni, da sie am 5. Mittags in der Nähe von Friglar sind, vgl. Lindner I. c. II p. 422. Anm. 3.

⁷⁾ Chron. picturatum bei Leibnitz. SS. rer. Brunsvic. III, 393.

⁸⁾ Vgl. zu den obigen Ausführungen Lindner loc. II cap. 42 und Beilage XXVI.

Vüneburg, der Bischof Konrad von Verden, Graf Sigismund von Anhalt, die Ritter von Barby und Schrapelau, die Grafen von Hohnstein und Schwarzenberg¹⁾ und ein jedenfalls recht zahlreiches Gefolge.²⁾ Als nun die Reisenden am Sonnabend vor Pfingsten, am 5. Juni Mittags³⁾ in die Nähe von Fritzlar kamen, wurden sie bei dem Dorfe Klein-Englis plötzlich von dem Grafen Heinrich VI. von Waldeck im Verein mit Amtsleuten und Untertanen des Mainzer Erzstiftes überfallen und die sorglos Daherreitenden in die Flucht gejagt. Dabei wurde Herzog Friedrich von den Rittern Runzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen (rücklings, wie Detmar schreibt) erstochen, mit ihm der Domprobst Lese von Verden.⁴⁾ Herzog Bernhard, der mit zwei Rittern nach St. Ewald geritten war, entkam; ebenso Graf Sigismund von Anhalt;⁵⁾ Herzog Rudolf von Sachsen befand sich gerade auf der Reiterbeize; als er zurückkam, war schon alles vorüber und er wurde gleichfalls gefangen. Auch der Bischof Konrad von Verden war verwundet und gefangen worden.⁶⁾

Der Leichnam des erschlagenen Herzogs wurde zunächst nach Fritzlar gebracht, von dort aber durch die treuen Braunschweiger abgeholt und im St. Blasienkloster zu Braunschweig beigesetzt. Seine Eingeweide fanden in der Klosterkirche von Wilprechtshausen neben dem Grabe Herzog Otto des Quaden ihre Ruhestätte. Auf der Mordstätte selbst wurde ein einfaches Kreuz aus Sandstein errichtet, das noch in späten Tagen von der blutigen That zeugte.⁷⁾

Die Ermordung des Herzogs machte großes Aufsehen und das schmähliche Ende des Herzogs wurde aufrichtig betrauert. Die Chroniken priesen seine Tugenden und Volkslieder entstanden, die den Vorfall besangen und die Mörder verdammt.⁸⁾ Über die eigentlichen Thäter bestehen keine Zweifel. Graf Heinrich VI. von Waldeck hat den Zug geführt, die Ritter Friedrich von Hertingshausen und Runzmann von Falkenberg⁹⁾ werden allgemein als die Mörder des Herzogs bezeichnet und später auch als solche verurteilt. Außerdem waren an dem Überfall die Reichsritter von Pabberg,¹⁰⁾ ein

1) Vgl. Brief Herzog Heinrichs an Vüneburg R. A. III n. 187. Leerbecke, Chron. Schauenburgense, Meibom R. R. G. G. t. 2, 547.

2) Das ist unter anderem auch aus der Zahl der Gefangenen ersichtlich, die nach Engelhusii Chron. Leibnitz, Ser. rec. Bransv. II p. 1137 auf ca. 400 angegeben werden.

3) R. A. III n. 186.

4) Vgl. den Brief Herzog Heinrichs an Vüneburg R. A. III n. 187, R. A. III n. 193, R. A. IV n. 335. Detmars Chronik ed. Grautoff I p. 394. Was Chron. Waldecense bei Hahn collectio nova I p. 828 und die Chronik des Kluppelii bei Steinruck disquisitio etc. p. II über das Treffen sagen, ist unbrauchbar, wie denn überhaupt diese Chroniken so wenig wie das Chron. picturatum berücksichtigt zu werden verdienen.

5) Es scheint das daraus hervorzugehen, daß Herzog Heinrich ihn nicht in seinem Briefe erwähnt. Nach Chron. Schauenburg l. c. ist er mit gefangen, was Meibom in der Anmerkung dazu p. 547 bestreitet, wie es scheint, nach Chron. picturatum ad. ann. 1400 Leibnitz l. c. II p. 393.

6) R. A. III n. 187.

7) v. Meibom R. R. G. G. III p. 424. Das Kreuz ist abgebildet in Steinrucks disquisitio etc. vor dem Titel. Erwähnt wird es schon in Chron. Waldecense. Vgl. auch „Die hessischen Congeries“ ad ann. 1400. Ztsch. d. Vereins f. hess. Landeskunde VII p. 335.

8) Vgl. Chron. de Rufus bei Grautoff l. c. II 459. — Archiv f. Frankfurts Gesch. Neue Folge I p. 161. Lilienkron, Volkslieder I, 209 No. 43. — Auch die lat. Verse bei Engelhusius l. c. p. 1137.

9) Die Stammschlösser der beiden Ritter liegen in der Nähe von Fritzlar, jenes bei Gudensberg, dieses bei Homberg.

10) P. liegt unweit des Einflusses des Jtterbaches in die Diemel nahe der nördlichen Grenze des heutigen Waldeck.

Hans Hugo von Löwenstein,¹⁾ Werner von Hanstein²⁾ und die Bürger von Geismar³⁾ beteiligt.⁴⁾ Daß auch Unschuldige verdächtigt wurden, kann nicht wunder nehmen.⁵⁾

Ganz naturgemäß aber legte man sich nun die Frage vor: welche Veranlassung hatten die Mörder für ihre That, handelten sie auf eigenen Antrieb, oder im Auftrag einer höher stehenden Persönlichkeit? — Die Antwort auf diese Fragen war von den Zeitgenossen bald gefunden: ob dieselbe auch der Nachwelt genügen kann, soll unsre Untersuchung erweisen.

III.

Es mußte auffallen, daß die am Überfall Beteiligten zum großen Teil Beamte und Untersassen des Mainzer Stiffts waren. Graf Heinrich VI. (V.) von Waldeck (1397—1442) selbst war mit dem Erzbischof Johann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, verwandt: er hatte eine Bruderstochter desselben zur Frau. Er war von dem Erzbischof noch im Jahre 1399 mit der Vogtei über die Schlösser, Dörfer und Gerichte zu Fritzlar, Geismar, Battenburg, Rosenthal, Elnhog und Wetter belehnt worden⁶⁾ und besaß auch die Mainzische Vogtei über das Eichsfeld auf Rüsteberg.⁷⁾ Er wird daher in den Urkunden gewöhnlich Amtmann und Schwager des Erzbischofs genannt.

Den beiden Mittern Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg hatte der Erzbischof erst ganz kurz vor dem Mord, am 22. Mai, einige Schlösser pfandweis übertragen und sie unter seine Helfer und Diener aufgenommen.⁸⁾ Auch die Ritter von Hanstein waren seit alters Burgmannen der Erzbischöfe von Mainz gewesen.⁹⁾

Dieser Umstand genügte, um den Verdacht der Urheberschaft auf den Erzbischof zu lenken.¹⁰⁾ Alle Welt bezeichnete ihn als den eigentlichen Anstifter des Mordes, ja es scheint fast, als ob man auch die andern drei rheinischen Kurfürsten eine zeitlang für die That verantwortlich zu machen geneigt war. Herzog Heinrich verlangte von ihnen, die seinen Bruder zu dem Frankfurter Tage geladen hätten, daß sie wenigstens ihr Beileid bezeugten und sich um die Auslieferung des Gefangenen und Rückgabe

1) S. südwestlich von Klein-Englis.

2) S. auf dem Eichsfeld südwestlich von Heiligenstadt.

3) Hofgeismar.

4) Sgl. Archiv f. Frankf. Gesch. I. c. 161. R. A. III n. 189, 193. IV n. 335, 3 u. a. m.

5) Sgl. R. A. III n. 190.

6) Gudenus, codex diplomaticus tom. I p. 993.

7) Gobeliens Persona, Cosmodromium. Meibom R. R. G. G. t. 1, 288.

8) Auxiliatores sibi adscivit et ministros. Joannis, rer. Mog. p. 714, 13. Sgl. auch R. A. V n. 333. Friedrich von Hertingshausen war 1388 vom Landrafen Hermann von Hessen auf drei Jahre zum Amtmann über die Stadt Gudensberg bestellt worden, der Landgraf bediente sich damals seiner gegen Mainz. Auch Kunzmann von Falkenberg besaß eine Anzahl von Lehen heßischerseits. Sgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II p. 1036 f. Urkundenbuch p. 462, 5.

9) Landau, Hess. Ritterburgen II 27 ff.

10) Das oben erwähnte Lied eines Zeitgenossen Archiv f. Fr. Gesch. 161 weist deutlich auf diesen Gedankengang hin:

. . . von Mentze Bischoff Johann
des Amptlude sin gewesen dran;
blibit er in dem lumunde stan,
als mir die lude sagen gemeyne,
se gebe ich umb sin ere gar cleyne.

des geraubten Gutes bemühten. ¹⁾ Die Kurfürsten unterließen es denn auch nicht, sich zu entschuldigen und ihre Unschuld zu beteuern. ²⁾ In der That war jeder Verdacht gegen die drei andern rheinischen Kurfürsten völlig haltlos, dagegen begannen nun die Brüder des Herzogs den Erzbischof von Mainz direkt zu beschuldigen. Wenn Herzog Heinrich schon am 13. Juni recht deutlich hervorhebt, daß es Amtsleute, Mannen und Untersassen von Mainz gewesen, die die That vollbracht hatten, ³⁾ so hat Herzog Bernhard auf einer Zusammenkunft mit dem Erzbischof in Bensheim diesen Verdacht offen ausgesprochen, sodaß der Erzbischof sich genötigt sah, in Gegenwart des Pfalzgrafen Ruprecht, des Herzogs Bernhard und anderer Grafen, Ritter und Knechte sich durch einen Eidschwur zu reinigen. ⁴⁾ Er erklärte, daß er von der That seiner Amtsleute und Mannen weder gewußt noch sie geraten habe, und daß sie ihm leid sei. ⁵⁾ Zugleich riet ihm der Pfalzgraf, nach Hessen zu reiten und sichs angelegen sein zu lassen, die Gefangenen in Freiheit zu setzen, das geraubte Gut zu erstatten und die Thäter zur Rechenschaft zu ziehen. ⁶⁾ In der That begab sich der Erzbischof sofort nach Hessen. ⁷⁾ Mit vielen Mühen und Kosten, wie er behauptet, erlangte er dort die Befreiung des Kurfürsten Rudolf und der Seinen, denen auch das geraubte Gut, soweit es sich noch auffinden ließ, erstattet wurde. Dafür stellte der Kurfürst Rudolf dem Grafen von Waldeck am 5. Juli einen Verzichtbrief aus, auf den hin er wahrscheinlich noch am selben Tage entlassen wurde. Unter gleichem Datum stellten auch die Grafen von Anhalt und am 13. Juli die Landgrafen Balthasar und Friedrich von Thüringen als Verwandte des Herzogs von Sachsen ihre Verzichtbriefe aus. ⁸⁾ Auch für die Mannen und Diener der Herzöge von Braunschweig verwandte sich der Erzbischof, nur sollten die Herzöge Verzicht leisten und sich in Sachen des Mordes der richterlichen Entscheidung des Erzbischofs und des Landgrafen Balthasar von Thüringen unterwerfen. Die Herzöge antworteten jedoch überhaupt nicht auf diesen Vorschlag.

War der Erzbischof in dieser Weise bemüht, das Geschehene wieder gut zu machen, so war er andererseits von dem Wunsche beseelt, sich möglichst vollständig von dem auf ihm lastenden Verdachte zu reinigen. Es galt vor allem eine Verständigung mit dem Grafen von Waldeck. Mag es nun wahr sein, was Gobelinus Persona berichtet, der Graf hätte den Erzbischof als Anstifter der That bezeichnet, ⁹⁾ oder nicht, jedenfalls lag die Gefahr nahe, daß der Graf die Verantwortung von sich abwälzte, wenn er die Schuld, gleichviel ob mit oder ohne Grund, dem Erzbischof in die Schuhe schob: der Verdacht der öffentlichen Meinung konnte ihn leicht dazu verführen. Dem mußte der Erzbischof zuvorkommen, und deshalb vor allem war seine persönliche Anwesenheit in Hessen notwendig. So gelang es ihm denn auch, am 5. Juli von den Thätern, vom Grafen von Waldeck und den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg, eine Erklärung zu erlangen, worin sie eidlich beteuerten, daß der Erzbischof ohne alle Schuld sei, was Rat, That, Mitwissenschaft und Zuthun anlange, daß sie bereit wären, wenn nötig

¹⁾ R. A. III n. 188.

²⁾ R. A. III n. 191, 196.

³⁾ R. A. III n. 188.

⁴⁾ R. A. III n. 189.

⁵⁾ R. A. III n. 191.

⁶⁾ ib.

⁷⁾ Bgl. ib. p. 238, 35.

⁸⁾ Steinruck I. c. p. 28, 29. Fänig, R. A. 23, 1426 f.

⁹⁾ Gob. Pers. I. c. p. 288.

seine Unschuld noch bündiger zu erweisen.¹⁾ In der That hat denn der Graf von Waldeck im nächsten Jahre, am 20. April 1401, diese Erklärung noch einmal wiederholt, indem er jeden einen Dieb, Schalk und Verräter nannte, der seinen Herrn der Mordthat bezichtige. Er beteuerte, lieber tot sein zu wollen, als solche Lügen gegen seinen gnädigen Herrn zu erdichten.²⁾

So konnte sich denn der Erzbischof auf das Zeugnis der Mörder selbst für seine Unschuld berufen.³⁾ Dafür wird er den Mördern seinen Schutz zugesichert haben. Man erkennt das schon aus seinem Vorschlag, daß er selbst mit dem Landgrafen Balthasar Richter zwischen den Mördern und den Braunschweiger Herzögen sein wollte. Wir werden noch sehen, wie er auch anderwärts für jene eintrat.

In der That, der Erzbischof mochte überzeugt sein, daß sein Eid und das Zeugnis der Mörder seine Unschuld klärllich bewiesen. So schrieb er auch an seine Mitkurfürsten und andere, daß er seine Unschuld nun völlig dargethan habe, und daß die Anklage der Herzöge, er habe die That angestiftet, als sie duncke und als man in allen landen gemeinlichin sage, unwahr sei.⁴⁾ Seine Mitkurfürsten waren denn auch mit diesen Beweisen zufriedengestellt und schrieben in diesem Sinne an die Herzöge von Braunschweig.⁵⁾ Allein die öffentliche Meinung beharrte bei ihrer Ansicht und die Herzöge von Braunschweig erklärten, in Sachen ihres Bruders könnten sie einen Reinigungseid nicht gelten lassen.⁶⁾ Das Zeugnis der Mörder war ohnedies von zweifelhaftem Wert. Auch als Ruprecht, der am 20. Aug. 1400 in Oberlahnstein zum König gewählt worden war, die Sache in die Hand nahm und die Parteien vor seinen Richterstuhl berief, vermochten die halben Entscheidungen, die er traf, weder die inzwischen ausgebrochene Fehde zu beschwichtigen, noch das Vorurteil der öffentlichen Meinung zu befehren.

Das von der Mitwelt dem Erzbischof aufgedrückte Brandmal ging auf die Nachwelt über. Bis in die neueste Zeit ist für und wider des Erzbischofs Schuld hin und hergestritten worden.⁷⁾ Wollen wir selbst Stellung zu dieser Frage nehmen, so werden wir gut thun, uns die Persönlichkeit des Erzbischofs vorher etwas näher anzusehen.

Johann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, ein schlauer und unternehmender Mann, war, als Erzbischof Konrad von Mainz am 19. Okt. 1396 starb, Kanonikus in Mainz. Der Umstand, daß bereits zwei Grafen von Nassau den Mainzer Stuhl besessen hatten, zuletzt sein älterer Bruder

1) R. A. III n. 192.

2) Gudenus l. c. I 994. Mittwoch nach Misericordias. Die Jahreszahl fehlt dieser Urkunde, die Havemann l. c. p. 361 merkwürdigerweise noch ins Jahr 1400 setzt; danach müßte diese Erklärung auf den 5. Mai 1400, also genau einen Monat vor dem Mord fallen!

3) R. A. III n. 195.

4) R. A. III n. 195. 18. Aug. 1400. Die letztere Wendung bezieht sich augenscheinlich auf einen Brief der Herzöge an die Stadt Mainz vom 1. Aug. 1400. Gudenus III, 655. Vgl. R. A. III n. 194. p. 243, 1.

5) R. A. III n. 196.

6) Sudendorf IX p. 203. Dec. 1400.

7) Für die Schuld des Erzbischofs erklärten sich u. a.: Meibom, de Friderici ducis in imperatorem electione et misera caede R. R. G. G. III p. Hellfeld, dissertatio de Friderico duce etc. Jena 1777. Havemann, Der Mord Herzog Friedrichs von Braunschweig und Lüneburg, Arch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. N. F. 1847. Verj. Geschichte der Lande Braunsch. und Lünebg. Göttingen 1853. — Für seine Unschuld: Victor, Waldeckische Ehrenrettung. Steinrueckius, disquisitio de Friderico duce etc. Marburg 1843. Joannis rec. Mog. libri V. Frankfurt 1722. Koch, Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. Freiburg 1861. Lindner, Gesch. d. d. Reiches vom Ende des 14. Jahrh. bis zur Ref. II Bd. Braunschweig 1875, 1880. Heineman, Gesch. von Braunschweig und Hannover II p. 197 ff. (1886).

Adolf (1379—1390), schien seinen ehrgeizigen Plänen verheißungsvoll. Sofort entwickelte er eine rege Thätigkeit zur Erreichung seines Zieles. Schon am 24. Okt. schloß er einen Vertrag mit den Pfalzgrafen, worin er ihnen gelobte, wenn er Erzbischof geworden sei, sich niemals mit ihnen zu verfeinden, sondern ihnen nach Kräften behülflich zu sein.¹⁾ Ebenso versprach er am 1. Nov. der Stadt Mainz die Erhaltung ihrer Privilegien, falls er zum erzbischöflichen Stuhle gelangen sollte.

Allein als nun das Mainzer Domkapitel am 8. November zur Wahl schritt, entschied sich der Ausschuß des Kapitels für einen zweiten Bewerber, den Grafen Joffried von Leiningen. Beide Bewerber hatten zuvor in üblicher Weise geschworen, sich für den Gewählten beim Papste zu verwenden, und falls der Papst das Erzbistum auf dem Wege der Provision besetzen wollte, den Gewählten hierzu vorzuschlagen. Dieses Schwures uneingedenk machte sich Johann noch im December auf den Weg nach Rom; ihm nach Gesandte der Pfalzgrafen, des Landgrafen Hermann von Hessen und der Herzöge von Braunschweig, um seine Bewerbung zu unterstützen, während Joffried sich begnügte, die Wahlakten nach Rom zu senden. Die persönliche Anwesenheit Johanns, das Geld, das er reichlich spendete,²⁾ verschafften ihm den Sieg. Der Papst ernannte ihn zum Erzbischof, ließ sich freilich auch das Pallium teuer genug bezahlen, sodaß die Deckung seiner Schulden den Erzbischof noch längere Zeit in Rom festhielt. Aber seinen Zweck hatte er erreicht. Joffried vermochte sich gegen ihn nicht zu halten, seine Anhänger unterwarfen sich allmählig dem Gegner. Nachdem sich Johann mit den drei anderen rheinischen Kurfürsten verständigt hatte, blieb dem König, der anfangs einen dritten Bewerber begünstigt hatte, nichts anderes übrig, als ihn ebenfalls anzuerkennen. Ja im Mai 1399 verließ Wenzel sogar dem Erzbischof „für die Treue und Dienste, die er König und Reich so oft und dicke bewiesen“, neue Zollvergünstigungen.³⁾ Das hinderte den Erzbischof freilich nicht, in eben diesen Tagen aufs eifrigste die Absetzung Wenzels zu betreiben. „Die Treulosigkeit“, schreibt Höfler,⁴⁾ welche Johann von Nassau jetzt entwickelte, rechtfertigte sehr bald das etwas unzarte Volkslied, welches sich in Betreff des „Pfäffchens“ erhalten hat: „Bischof Henschin Ist ein besch . . . in Menschin.“ Dieser Blickende meinten, es sei ein Mann, dessen geheime Pläne nur von wenigen ergründet werden könnten.⁵⁾

Wie wir sehen, haben wir es mit einem Manne zu thun, der in der Wahl der Mittel zu seinem Zweck durchaus nicht bedenklich war. Wir begreifen es, daß die öffentliche Meinung geneigt war, ihn jeder Schandthat für fähig zu halten. Allein es wäre vorschnell, wenn auch wir schließen wollten: weil der Erzbischof moralisch recht wohl fähig war, jenen Mord anzustiften, so muß er es auch gethan haben. Wir müssen vielmehr beachten, daß dieser Mann schlau und berechnend im höchsten Grade war, daß er einer Schandthat vielleicht fähig war, allein doch nur, wenn er ausreichende Veranlassung dafür hatte. Wir müssen also in erster Linie nach den Gründen fragen, die einen so umsichtigen

1) R. A. II n. 248. Das Datum ist falsch auf den 23. Oct. reducirt. (Lindner.)

2) Lindner l. c. II p. 495.

3) Würdtwein, nova subsidia II p. 344. 347.

4) Höfler, Ruprecht von der Pfalz 126.

5) In dem gereizten Briefwechsel mit dem Markgrafen von Meissen (Wetteravia ed. Ficher 1828 p. 185.) wird ihm auch der versuchte Verrat an Speier vorgeworfen, zur Zeit, als sein Bruder noch Bischof von Speier war. Es heißt da: in den tugken und kunsten, die er kann, wir ny schuler noch meister gewest sin, alz er ist. (Die Anspielung schuler-meister bezieht sich darauf, daß der Erzbischof den Landgrafen Wilhelm spottweis einen Schulmeister genannt hatte.)

Mann zu einer so folgenschweren That veranlaßt haben könnten. Die Antwort der Chroniken, er habe den ihm mißliebigen Thronkandidaten beseitigen wollen, ist hinfällig, da von einer Wahl oder auch nur Designation des Herzogs, wie wir sahen, nicht die Rede sein kann. Und selbst diese Wahl zugegeben, fragt man sich, was den Erzbischof veranlassen konnte, in dieser gewaltsamen Weise einzugreifen. Das Chronikon picturatum antwortet: des Hasses wegen! Aber man weiß nichts von Streitigkeiten des Herzogs mit dem Erzbischof. Schon Kranzius sucht vergebens nach einem Grund der Feindschaft und glaubt ihn endlich in den Zwistigkeiten gefunden zu haben, die Erzbischof Gerlach von Mainz, auch ein Nassauer, mit einem „Vorfahren“ Friedrichs, mit Herzog Albrecht von Braunschweig, im Jahre 1367 gehabt hatte. Aber selbst Havemann muß diese Erklärung eine gezwungene nennen. Herzog Albrecht war überdies gar kein Vorfahr Friedrichs, sondern gehörte einer andern Linie, der Grubenhagenschen, an. Etwas besser ist die Nachricht, die Havemann einer noch ungedruckten Chronik des Hannöverschen Archivs entlehnt: der Mord sei geschehen umme des willen, dat he der stad von erforde hulpen hadde jegen densulven biscof von Mentze.¹⁾ Dieser Nachricht liegt aber wohl ein Irrtum zu Grunde. In der That hatte sich Erfurt den Herzog Friedrich zum Schutzherrn erkoren,²⁾ aber nicht gegen den Erzbischof von Mainz, sondern gegen den Landgrafen Wilhelm von Thüringen. Johann von Mainz war vielmehr selbst mit seiner Stadt Erfurt im Bunde. Es kam jedoch nicht zum offenen Kampfe, da bald eine Einigung zu stande kam, die später zum Frieden führte. Diese Vorgänge fallen in die Jahre 1398 u. 1399.³⁾ Im Jahre 1396 hatte Erfurt überdies die Wahl Johanns mit Geld unterstützt, Johann stand also im besten Einvernehmen mit der Stadt.⁴⁾ Die obige Notiz ist daher unbrauchbar.

Es läßt sich in der That keine Spannung zwischen Herzog Friedrich und dem Erzbischof nachweisen, im Gegenteil stand Johann in sehr freundschaftlichem Vernehmen zu den Braunschweiger Herzögen. Einer der Herzöge, vielleicht Friedrich, hatte seine Bemühungen um das Erzbistum in Rom unterstützt.⁵⁾ Das Landfriedensbündnis, das die Herzöge seit 1393 mit Mainz geschlossen, erneuerte Johann am 1. Januar 1398.⁶⁾ Und wenn Herzog Friedrich, wie wir sahen, die Mainzische Stadt Erfurt, und mit ihr Mühlhausen und Nordhausen, in seinen Schutz nahm gegen ihre und des Erzbischofs Feinde, so ist auch dies ein Beweis der freundlichen Beziehungen der Braunschweiger zu dem Erzbischof. Wenn Havemann daher auf „eine alte, von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Feindschaft zwischen dem Hause der Welfen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz“ verweist, „welche durch Grenzstreitigkeiten, Pfandschaften und streitige Ansprüche auf beiden Seiten immer neue Nahrung erhielt“, so sind das Behauptungen, die den Thatfachen in keiner Weise entsprechen. Der ganze Passus würde viel besser auf das Verhältnis des Landgrafen Hermann von Hessen zum Mainzer Stuhl passen. Aber wenn Havemann jene Gründe anführt, um zu erklären, warum die Welfen nicht in die Thronkandidatenliste aufgenommen wurden, wie kommt es dann, daß Hessen in jener Liste stand, bei dem man viel eher von einer „von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Feindschaft“ gegen Mainz reden kann?

1) Havemann, der Mord 2c. p. 357.

2) Schon seit 1395, vgl. v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover II p. 160.

3) v. Lindner I. c. 2, 397. 407.

4) Würdtwein, Subsidia III 158.

5) ib.

6) Sudendorf VII n. 126, VIII n. 234.

Mag man von den moralischen Eigenschaften des Erzbischofs denken, wie man will, jedenfalls war es nicht der Mann, ohne den zwingendsten Grund, ohne den offenbarsten Vorteil einen Frevel zu begehen, dessen Folgen so unheilvoll für ihn werden konnten. Ein solcher Grund liegt nicht vor. Mochte er auch noch so gewichtige Gründe haben, die Wahl des Wittelsbachers zu wünschen: der Frankfurter Vertrag, der die Kandidatur des Welfen ausschloß, und der Ausgang des Frankfurter Reichstages, den die Welfen verließen, ohne ihre etwaigen ehrgeizigen Pläne durchgesetzt zu haben, garantierten ihm, daß Friedrich nicht gewählt wurde. Nur von einem Welfischen König konnte er allenfalls zu fürchten haben, nicht von einem Welfischen Herzog, mit dem er bisher in gutem Einvernehmen gelebt hatte, dessen Tod aber den ganzen Welfischen Anhang gegen ihn aufbrachte. Die Zwecklosigkeit einer Beseitigung des Herzogs für den Erzbischof ist nach alle dem so augenfällig, daß wir ihn völlig freisprechen müssen von jeder Mitschuld oder Mitwissenschaft an der That. Und das um so mehr, als wir im Stande sind, für die Motive der Mörder eine andre ausreichende Lösung zu geben.

IV.

Schon Vietor und Steinruck knüpfen, gestützt auf die Waldeckische Chronik bei Hahn und eine ungedruckte des Kluppel, die Motive des Mordes an eine alte Schuldforderung der Grafen von Waldeck an das Braunschweiger Fürstenhaus. Die Schuld betrug 100 000 Mark Silbers, und die beiden oben Genannten, wie auch Havemann, führen den Ursprung derselben auf die Zeit zurück, als sich Graf Otto IV. von Waldeck mit Mechtild, der Tochter Herzog Ottos von Lüneburg vermählte (1339).¹⁾ Damals, so berichten die Genannten, wurde der welfischen Prinzessin eine Mitgift von 100 000 Mark Silbers verschrieben, und auf diese machten die Grafen von Waldeck bis auf Herzog Friedrichs Zeit immer vergeblich ihre Ansprüche geltend.

In der That, die Schuldforderung von 100 000 Mark Silbers bestand, allein man muß sich wundern, daß es nicht schon früher bemerkt worden ist, daß eine so unverhältnismäßig hohe Summe unmöglich eine bloße Mitgift sein konnte. Sudendorf hat zuerst auf diese Unwahrscheinlichkeit aufmerksam und einen andern Ursprung der Schuldforderung wahrscheinlich gemacht. Jene Summe kann nur als Entschädigung betrachtet werden für die Hälfte der Herrschaft Lüneburg, auf die der Sohn der Mechtild, Graf Heinrich V. von Waldeck, Ansprüche geltend machen konnte. Am 28. Nov. 1315 hatte nämlich Herzog Wilhelm von Lüneburg sein Land unter seine beiden Söhne Wilhelm und Otto geteilt; Herzog Otto aber war der Vater der Mechtild. Als Herzog Otto nun 1352 starb und sein Bruder Wilhelm den Anteil Ottos an Lüneburg in Besitz nahm, machten die Grafen von Waldeck, gestützt auf die Lehnurkunde vom Jahre 1235, die den Töchtern das Recht der Erbfolge im weitesten Sinne zusicherte, ihre Ansprüche auf den Anteil Herzog Ottos, also auf die Hälfte von Lüneburg geltend. Als sie bei Herzog Wilhelm nichts erreichten, wandten sie sich an den Kaiser und leiteten einen Prozeß gegen Herzog Wilhelm ein. In demselben wurde der Herzog zur Zahlung von 100 000 Mark Silbers verurteilt. Wir erfahren dies durch drei Urkunden, deren erste vom 22. September 1357

¹⁾ Nicht 1333, wie die Chronik von Waldeck und nach ihr Vietor, Steinruck und Havemann berichten, vgl. Sudendorf I p. 331 ff.

datiert.¹⁾ Da die kaiserlichen Hofrichter hierin den Grafen von Waldeck die 100 000 Mark einfach zusprachen, ohne den Ursprung der Schuldforderung zu bezeichnen, so liegt die Vermutung nahe, daß der Streit schon vorher einmal, sei es durch Vergleich, sei es durch richterlichen Spruch, dahin entschieden worden war, daß Herzog Wilhelm zwar im Besitz der zweiten Hälfte von Lüneburg blieb, aber die Waldecker Grafen mit jener Summe schadlos hielt. Das Urteil vom Jahre 1357 beruhte also wohl auf einer Klage der Grafen, daß sie das Geld nicht ausgezahlt bekommen hatten. Auch jetzt dachte Herzog Wilhelm nicht daran, seine ungeduldigen Gläubiger zu befriedigen, sodaß sie sich 1361 einen neuen Spruch gegen ihn auswirkten,²⁾ und als auch das nichts half, vom Kaiser eine Achtserklärung erlangten, zu deren Verschärfung das kaiserliche Hofgericht 1366 den Bischof von Minden aufforderte, den widerspenstigen Herzog mit dem Banne der Kirche zu belegen.³⁾ Das Alles machte wenig Eindruck auf den Herzog, und er starb am 23. November 1369, ohne die Grafen befriedigt zu haben. In dem nun folgenden Erbfolgestreit um Lüneburg zwischen dem Herzog Magnus Torquatus von Braunschweig und den Herzögen von Sachsen versuchte es Graf Heinrich V. von Waldeck, der Sohn der Mechtild, noch einmal (soweit wir sehen, bis 1400 zum letzten Mal) seine Ansprüche geltend zu machen. Er schrieb am 19. November (1370) an den Rat der Stadt Lüneburg, sie sollten ihn als rechten Herren von Lüneburg anerkennen, widrigenfalls er sie zur Rechenschaft ziehen werde.⁴⁾ Nach einer andern Nachricht, die sonst nicht näher zu kontrollieren ist, hätten die Lüneburger sogar selbst an den Grafen Heinrich geschickt, um ihm die Herrschaft zu übertragen, unterwegs aber von seiner Willkür und Gewaltthätigkeit gehört und wären unverrichteter Sache wieder heimgekehrt.⁵⁾ Allerdings hatten die Lüneburger dem Herzog Magnus noch zu Lebzeiten des Herzogs Wilhelm gehuldigt, allein im Herbst 1370 begannen sie, von dem Herzog und seinen Mannen übel behandelt und vom Kaiser selbst gedrängt, sich von ihm abzuwenden. Während nun die Stadt sich den Herzögen von Sachsen zuwandte, könnte immerhin eine andre Partei sich an den Grafen von Waldeck gewandt haben, sei es, daß sie jenen Brief zum Anlaß nahmen, sei es, daß der Graf auf die Nachricht von jener vereitelten Gesandtschaft erst an Lüneburg schrieb. Danach könnten wir obiges Schreiben recht wohl ins Jahr 1370 setzen.

Obwohl nun die Grafen von Waldeck, soweit wir sehen, vorläufig nicht mehr mit ihren Forderungen hervortraten, so hatten sie dieselben doch keineswegs aufgegeben. Jene alte Schuld ist vielmehr das Motiv gewesen für den Überfall bei Klein-Englis. Graf Heinrich VI. setzt das selbst in einem Schreiben an die Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg auseinander.⁶⁾ Danach sei der Graf auf einer Wallfahrt zum Heiligen Blut begriffen gewesen, unterwegs aber vor dem Grafen Ernst von Hohnstein⁷⁾ gewarnt worden, der ihm an zwei Orten nachstelle, um ihm Gut und Leben zu nehmen. Nach seiner Heimkehr habe er sich mit dem Grafen von Hohnstein um Werner von Hansteins⁸⁾ willen verfeindet. Als er nun erfahrene, daß Ernst von Hohnstein mit

1) Steinrueck I. c. p. 25 n. 1. 22 Septbr. 1357.

2) Steinrueck p. 26 n. 2.

3) ib. p. 27 n. 3.

4) Sudendorf VI. p. 63. Ann. Die Jahreszahl fehlt.

5) Steinrueck p. 3.

6) R. A. III n. 193. 1400, nach dem 5. Juni.

7) Zwischen Herzberg und Nordhausen.

8) Südlich von Göttingen.

den Herzögen von Braunschweig nach Frankfurt geritten sei, habe er ihm auf der Rückreise von Frankfurt nachgestellt und ihn mit Ehren gefangen. Auch auf die Lüneburger Herren habe er es abgesehen, weil sie ihm das Land Lüneburg vorenthalten und um von ihnen die 100 000 Mark Silbers zu erlangen, die seinen Eltern zu Lüneburg vor dem Römischen Kaiser gerichtlich zuerkannt worden wären, die sie aber nie hätten eintreiben können. Die Lüneburger wären aber geflohen, und auf der Flucht sei Herzog Friedrich, ohne daß es jemand beabsichtigt hätte, erschlagen worden. Auf den Herzog von Sachsen und seine Freunde sei es nicht abgesehen gewesen, er hätte ihnen auch bereits Erfaß geleistet. In betreff des Herzogs Friedrich habe er sich dem Urteil zweier Schiedsrichter unterworfen, deren einem, dem Erzbischof Johann, er seine Bedingungen unterbreitet hätte. Er wolle diesmal des großen Unrechts hinsichtlich Lüneburgs nicht gedenken, auch wolle er den Grafen Ernst von Hohnstein gegen Werner von Hanstein herausgeben, den die von Hohnstein gefangen hielten, ebenso sollten die Herzöge von Braunschweig ihre Mannen und das geraubte Gut zurückerhalten, wenn sie ihm dafür in derselben Weise Verzicht leisten wollten, wie das Herzog Rudolf von Sachsen gethan hätte.¹⁾ Des hätten die Braunschweiger sich geweigert. Deshalb begehre er jetzt nur eine Tagfahrt, wo er sein Recht auf Lüneburg und auf die Schuld betreiben und sich dafür wegen seiner Ehre verantworten wolle; er bitte demgemäß die Städte, dies Anerbieten in Vorschlag zu bringen. Was seine Gegner sonst noch gegen ihn vorbrächten, sei unwahr, er wolle das beweisen; auch könne er seinerseits über Heinrich, „der sich Herzog von Lüneburg nennt“, Dinge erzählen, die wahr und landeskundig seien, er unterlasse es aber diesmal des eignen Glimpfes wegen. —

Es ist kein Grund vorhanden, diese klar ausgesprochenen Motive des Grafen zu bezweifeln. Mit der Fehde zwischen Ernst von Hohnstein und Werner von Hanstein hatte es keine Wichtigkeit, wir erfahren später, daß Ernst gegen Werners Sohn Hans ausgewechselt wurde.²⁾ Ebenso haben wir uns bereits von den begründeten Ansprüchen des Grafen auf das Lüneburger Erbe, oder doch auf die Entschädigungssumme überzeugt. Die That läßt sich also vollständig erklären, ohne daß man den Erzbischof Johann gewaltsam zum Anstifter und Versucher des Grafen stempelt.

Havemann wendet nun dagegen ein, daß seit der Teilung im Jahre 1389 die wolfenbüttelschen Lande an Friedrich, die Herrschaft Lüneburg aber, auf der die Wittgiste Mechtilds lastete, an dessen jüngere Brüder Heinrich und Bernhard gefallen war, „sodaß man schwer versteht, welche Gründe den Grafen bewegen konnten, sein Mühen gerade auf Habhaftwerdung des ältesten der welfischen Brüder zu richten, um so mehr, als auch Bernhard zu den Überfallenen gehörte. Letzterer wurde gefangen und erhielt die Freiheit vom Grafen, ohne daß dieser seiner Ansprüche wegen der großmütterlichen Wittgiste auch nur gedacht hätte. Überdies standen Hertingshausen, Falkenberg und Hanstein in unmittelbaren Diensten von Mainz und weder Heinrich VI. noch Johann II., noch auch die späteren Schiedsrichter berufen sich zur Beurteilung des Geschehenen auf die Absicht des Großsohns der Mechtild, auf diesem Wege seine rechtlichen Forderungen mit Nachdruck zu betreiben.“³⁾

Was den ersten Einwand betrifft, so konnte der Graf allerdings durch die „Habhaftwerdung“ oder gar Ermordung Herzog Friedrichs nichts erreichen, die letztere mußte sogar seine Pläne

¹⁾ Vgl. ob. p. 8.

²⁾ R. A. IV. n. 270 art. 2.

³⁾ Havemann, der Mord Herzog Friedrichs I. c. p. 360. vgl. Geschichte der Lande Br. u. Lüneburg p. 554.

vereiteln, und hat es in der That gethan, wie denn der Graf in Anbetracht des Geschehenen erklärte, für diesmal von seinen Ansprüchen der Sühne wegen abstand zu nehmen.¹⁾ Desto mehr konnte es ihm förderlich sein, wenn er beider Brüder, auch Herzog Friedrichs, habhaft wurde; stand doch der letztere auch nach der Teilung im engsten Zusammenhang mit seinen Brüdern.²⁾ Als Lösegeld hätte er die schuldigen 100 000 Mark wohl erzwingen können. Überdies scheint er es gar nicht auf Herzog Friedrich abgesehen zu haben, vielmehr befand sich der Graf in dem Irrtum, daß die Brüder Bernhard und Heinrich nach Frankfurt geritten wären, von Friedrich behauptet er nichts gewußt, ihn nicht einmal gesehen zu haben.³⁾ Es war also in der That auf die Herren von Lüneburg abgesehen. Allein — und damit kommen wir zugleich auf den zweiten Einwand — Herzog Friedrich kam um und Herzog Bernhard geriet überhaupt nicht in die Gewalt des Grafen, wie Havemann mit den Chroniken irrigerweise annimmt.⁴⁾ Graf Heinrich konnte also gar nicht den Herzog freilassen, folglich auch nicht seiner großmütterlichen Ansprüche dabei gedenken. — Ferner: das ziemlich lockere Dienstverhältnis, in dem Hertingshausen, Falkenberg und Hanstein zu Mainz standen,⁵⁾ hinderte sie doch nicht, auf eigne Faust, auch ohne höheren Befehl, sich dem Grafen von Waldeck, der noch dazu Mainzischer Vogt war, auf seinen Fehdezügen anzuschließen, wie sie denn gerade von einem Fehdezug gegen Kassel kamen, an dem der Erzbischof keinen Anteil hatte.⁶⁾ — Der letzte Einwand endlich fällt von selbst durch das oben citierte, Havemann noch unbekannte Schreiben des Grafen von Waldeck.

Haben wir sonach den Erzbischof von jeglichem Anteil an der That freizusprechen, so dürfen wir auch den Grafen von Waldeck nicht mit dem Vorwurf eines beabsichtigten Mordes belasten. Er allerdings trägt die Schuld an dem Totschlag des Herzogs, aber beabsichtigt hat er denselben nicht. Ihm war es allein um die Gefangennahme der beiden Welfen zu thun, und wenn dabei der etne im Kampfgestümmel fiel, so war das ein Zufall, der alle Pläne des Grafen zu Schanden machte. Unter diesen Umständen mögen wir immerhin zugeben, daß er durch den Überfall auf des Reiches Heerstraße und den Landfriedensbruch seine Ehre gegen die Herzöge schlecht bewahrt hat, da er keineswegs in offener Fehde mit ihnen begriffen war. Dieser gewaltsame Weg, sein Recht zu suchen, war eben den rauhen Sitten jener Zeit entsprechend. Hatte doch der Vater des Ermordeten, Herzog Magnus, einst selbst einen ähnlichen Überfall um die Wittgift, die seines Bruders Witwe dem Grafen von Schaumburg zuführte, unternommen.⁷⁾

Trotz alledem werden wir es begreiflich finden, daß die Herzöge von Braunschweig, erbittert über den gewaltsamen Tod des Bruders, bei dem einmal gefaßten Vorurteil verharrten und zunächst die richterliche Entscheidung des Königs anriefen, und als diese ihnen nicht genügte, zum Schwerte griffen.

1) R. A. III p. 241, 29. 30.

2) Vgl. v. Heinemann l. c. II p. 167.

3) R. A. III p. 240, 33—35. 241, 2—3.

4) R. A. III n. 187.

5) Vgl. R. A. V n. 334 art. 6.

6) Wenck, Hess. Landesgesch. II 1035.

7) Auch Höfler, Ruprecht von der Pfalz p. 69 vergleicht die That bei Englis mit dem Überfall des Pfalzgrafen Ruprecht des späteren Königs, bei Reitenhaslach, wo Erzbischof Pilgrim von Salzburg 1387 wider alles Recht gefangen wurde.

Bei der gewaltigen Aufregung, welche der Tod Herzog Friedrichs im nördlichen Deutschland hervorrief, und angesichts des Krieges, der zwischen den feindlichen Parteien auszubrechen drohte, konnte der neu erwählte König Ruprecht nicht umhin, sich der Sache anzunehmen. Er berief am 4. December 1400 beide Parteien zu einem Tag nach Marburg auf den 15. Januar 1401, wo die Sache entweder gütlich beigelegt werden oder, wenn nötig, zur richterlichen Entscheidung gelangen sollte. Geladen waren die Herzöge Bernhard und Heinrich einerseits, für deren Erscheinen sich der Bischof Konrad von Verden und sein Kapellan Heinrich verbürgten, andererseits Graf Heinrich VI. von Waldeck und die Ritter Hertingshausen und Falkenberg, für deren Ankunft der Erzbischof Johann und Graf Philipp von Nassau gut sagten.¹⁾

In Marburg schlug nun der König am 20. Januar 1401 eine Versöhnung unter folgenden Bedingungen vor:²⁾ Beide Teile erkennen den König Ruprecht als Richter über den Mordschlag Herzog Friedrichs an. Seinem vor dem 24. Juli 1401 zu verkündenden Richterspruch unterwerfen sich der Graf von Waldeck und die beiden Ritter ohne Verzug und Arglist. Hinsichtlich der Gefangenen bestimmt der König, daß dieselben frei sein sollen, wenn die drei Braunschweiger Brüder, Erzbischof Otto von Bremen, Bernhard und Heinrich, dem Grafen von Waldeck und seinen Helfern bis zum 3. April Sühnebriefe ausgestellt haben. Ausgenommen ist Ernst von Hohnstein, der nur gegen Hans von Hanstein ausgewechselt werden soll. Das geraubte Gut sollen der Graf und seine Helfer sofort zurückgeben, auch die den Gefangenen auferlegte Schätzung, soweit solche noch nicht bezahlt ist, fahren lassen. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann sollen die Braunschweiger alle Ansprüche gegen den Grafen, seine Helfer und gegen alle, die deshalb in Verdacht geraten sind, aufgeben. Die Braunschweiger sollen diese Bedingungen bei ihrer fürstlichen Treue und Ehre zu halten geloben, der Graf von Waldeck und seine Helfer sich mit einem körperlichen Eide binden.

Diesen Vertragsentwurf³⁾ sandte der König nun am 28. Februar an den Landgrafen Hermann von Hessen, den Schwiegervater Herzog Heinrichs, damit dieser ihn den Herzögen von Braunschweig zur Unterschrift zusende und dann noch vor dem 3. April dem Grafen von Waldeck übermittele. Einen entsprechenden Vertragsentwurf⁴⁾ hatte der König durch den Grafen Philipp von Nassau an den Grafen von Waldeck und die beiden Ritter zur Unterschrift geschickt. Der Landgraf sollte nun den Austausch der Sühnebriefe der drei Beschuldigten mit den Sühnebriefen der Herzöge von Braunschweig, des Königs,⁵⁾ des Landgrafen⁶⁾ und des Herzogs Otto des Einäugigen von Braunschweig-Göttingen⁷⁾ besorgen. Außerdem erteilte der König dem Landgrafen Vollmacht, die Gefangenen los und ledig zu sprechen, wie in dem Vertrage bestimmt war.⁸⁾

1) R. A. IV n. 190.

2) R. A. IV n. 270. 271. Entwurf.

3) R. A. IV n. 270.

4) R. A. IV. n. 271.

5) n. 272 K.

6) n. 272 H.

7) n. 272 B. Er war Tochtermann des Landgrafen.

8) R. A. IV n. 273.

Am 8. März schickte der Landgraf die Sühnebriefe an die Braunschweiger Herzöge,¹⁾ und meldete am 1. April dem Grafen von Waldeck, daß er die Briefe soeben, Mittags, unterschrieben und gesiegelt erhalten habe. Der Graf sollte nun seinerseits seine und der beiden Ritter Briefe unverzüglich schicken, worauf er dem Überbringer die Briefe der Herzöge aushändigen werde.²⁾

Hatten die Herzöge von Braunschweig danach also dem Gegner bereitwillig die Hand zur Versöhnung geboten, so muß es um so mehr Wunder nehmen, daß dieser selbst jetzt plötzlich die dargebotene Hand ausschlug. Traute er seinen Feinden nicht? Oder fürchtete er den noch ausstehenden Richterspruch des Königs? Kurz, was er auch für Gründe haben mochte, am 2. April antwortete er dem Landgrafen, er habe sich nicht verpflichtet, Sühnebriefe seinerseits auszustellen, wolle aber die Briefe der Herzöge gern annehmen, wenn sie ihm innerhalb der verabredeten Zeit zugestellt würden. Sollte er Gegenbriefe geben, was aber seiner Meinung nach nicht verabredet sei, so hätte er jetzt nicht die Zeit dazu, es abzumachen, auch ständen ihm die beiden Ritter augenblicklich nicht zu Diensten.³⁾

Diese unvermutete Ablehnung muß billig erstaunen. Die Auswechselung von Sühnebriefen ist eigentlich selbstverständlich, der ganze Inhalt des Vertrages, der beiden Teilen Verpflichtungen auferlegt, erfordert, daß auch der Graf von Waldeck den Vertrag unterzeichnet.

Überdies muß es in Marburg verabredet worden sein,⁴⁾ hat doch der König noch dort am selben Tage, an dem er die Urkunde für die Herzöge aufsetzen ließ, auch die für den Grafen von Waldeck abfassen lassen.⁵⁾ Die Ausrede, er habe keine Zeit dazu gehabt, ist hinfällig, da er die Sühnebriefe schon längst in Händen haben mußte und nur die Unterschrift darunter zu setzen hatte.⁶⁾ Ein Verzicht auf die Schuldforderung war nicht verlangt, das hätte seine Weigerung allenfalls erklären können. Die Forderung von Gegenbriefen war auch nicht persönliche Chikane seitens der Herzöge, sondern der ausdrückliche Wille des Königs.⁷⁾

Jedenfalls wurde durch das Fehlschlagen dieses ersten Versuches eine Ausöhnung für lange unmöglich. Der Landgraf behielt unter diesen Umständen die Sühnebriefe der Herzöge, des Königs u. s. w. natürlich zurück und teilte dem König und den Herzögen das Resultat seiner Bemühungen mit.⁸⁾ Darauf forderte der König den Herzog Bernhard oder dessen Bevollmächtigte auf, sich zum 30. Mai in Nürnberg einzufinden, wo er sie in der bekannten Sache vernehmen und dann am 24. Juni das Urteil sprechen wollte. Ebendahin lud er auch den Grafen von Waldeck oder dessen Räte, um beide Parteien zu vernehmen.⁹⁾ Hinsichtlich der Sühnebriefe bestimmte der König in einem späteren Schreiben an den Landgrafen von Hessen, er solle sie einstweilen behalten und zum 15. Juni nach Nürnberg mitbringen, wohin ihn der König zur Schlichtung seiner Streitigkeiten mit dem Erzbischof berufen hatte.

¹⁾ n. 275.

²⁾ n. 276.

³⁾ n. 277.

⁴⁾ Vgl. n. 278 p. 327, 1. 2. als daz zu Marcपुरg beroddit were.

⁵⁾ n. 270. 271.

⁶⁾ Die Urkunde ist vom König gleichfalls am 28. Februar oder noch früher (wie aus dem Perf. hervorgeht: auch haben wir . . . geschickte —) an den Grafen von Nassau geschickt worden. R. A. IV p. 323, 24—26.

⁷⁾ n. 272.

⁸⁾ n. 278. 279.

⁹⁾ n. 327. 8. April 1401.

Zugleich forderte der König den Landgrafen auf, auch die Herzöge von Braunschweig auf den 15. Juni nach Nürnberg zu laden, wie er denn auf der andern Seite durch die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz es zu erreichen hoffte, daß der Graf von Waldeck die Gegenbriefe doch noch ausstellte und in Nürnberg erschien.¹⁾

Wir müssen einen Augenblick auf den eben berührten Streit des Landgrafen Hermann mit dem Erzbischof zurückkommen. Bereits in Marburg hatte der König einen Waffenstillstand zwischen dem Erzbischof, dem Grafen von Waldeck, den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg einerseits und zwischen dem Landgrafen von Hessen und seiner Gemahlin andererseits gemacht und ihre Streitigkeiten bis zum 29. Mai beizulegen versprochen.²⁾ Diese Streitigkeiten hatten einen gewissen Zusammenhang mit dem Überfalle bei Klein-Englis. Wenige Tage zuvor, am 1. Juni 1400, waren der Graf von Waldeck und Friedrich von Hertingshausen vor Kassel gezogen, hatten 12 Dörfer abgebrannt und den Baumgarten hinter dem Schloß erstürmt.³⁾ Sie waren damals mit einer Anzahl anderer Herren, darunter die uns bekannten Herren von Hadberg, in einer Fehde gegen Heinrich Niesel und Kurt von Treisbach begriffen, hatten dem Landgrafen am 14. Mai diese Fehde angesagt und ihre Ehre verwahrt, wenn sie an dem Schlosse Bürgeln, an Schönstadt und dem Gerichte, welches Hessisches Lehen war, Schaden verursachen würden.⁴⁾ Von diesem Fehdezug sind sie wahrscheinlich direkt von Kassel nach Klein-Englis zu dem Überfall gezogen, der ja nur 4 Tage nach der Verrennung von Kassel erfolgte. Da bei dem letzteren auch Bürger von Hofgeismar beteiligt waren, so liegt die Vermutung nahe, daß sie auch an dem Zug gegen Kassel teilgenommen haben. Der Landgraf scheint nun gegen die Letzteren Vergeltung geübt zu haben, indem er eine Anzahl Geismarer Bürger gefangen setzte. Auch hatte er den Geistlichen der Mainzer Diöcese in seinem Lande mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt; hierüber hatte sich der Erzbischof beim König beschwert und dieser wollte nun gleichfalls am 15. Juni den Streit schlichten.⁵⁾

Wir müssen diese Verhältnisse berühren, weil seit dem Marburger Tag die Streitigkeiten zwischen Hessen und Mainz beständig denen zwischen den Braunschweigern und Mainz parallel laufen und in andauernder Wechselbeziehung zu einander stehen. Hermann von Hessen hatte seinerzeit in beständigem Kriege mit dem Bruder und Vorgänger Johanns, dem Erzbischof Adolf, gelegen, während er mit dessen Nachfolger Konrad (1390—1397) in einem friedlichen Verhältnis gestanden hatte. Gegen die Wahl Johanns war er zwar anfangs gewesen, hatte sich dann aber mit ihm am 11. Mai 1398 verständigt und hatte von da ab alle Schritte mitgemacht, die der Erzbischof zur Absetzung Wenzels gethan hatte. Den Anlaß zu dem neuen Zwist hat also offenbar der Angriff des Mainzischen Vogtes auf Kassel und die Ermordung des Braunschweigers gegeben, zu dessen Bruder ja der Landgraf in verwandtschaftlichem Verhältnis stand.

Da die Dinge so lagen, ergab es sich ganz von selbst, daß der Landgraf mit den Braunschweiger Herzögen gemeinsame Sache machte. Denn diese hatten inzwischen die Geduld verloren und die weiteren Vermittlungsversuche des Königs von der Hand gewiesen. Als der Landgraf ihnen am 30. Mai den

1) R. A. IV n. 328.

2) n. 269.

3) „Die Hessischen Congeries.“ Ztschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. VII, 335.

4) Landau, Hess. Ritterburgen II p. 225.

5) R. A. III n. 328.

Brief des Königs vom 6. Mai¹⁾ schickte und anfragte, was sie ihm rieten und was sie selbst zu thun entschlossen wären,²⁾ da erklärten sie, daß sie dem König zu Liebe dem Marburger Vertrag vollständig Genüge gethan hätten; nun, da der Graf von Waldeck ihn gebrochen, wollten sie auch an den Vertragspunkten keine Änderung. Nach Nürnberg könnten sie schon der Kürze der Zeit wegen nicht kommen. Was des Landgrafen Angelegenheiten anlangte, so kannten sie dieselben nicht so gut, wie seine Räte; er sollte nur seinen Vorteil wahrnehmen. Im Übrigen wollten sie sich nach ihren Verabredungen zu Hameln richten.³⁾

Diese Verabredungen zu Hameln waren aber eine Marschrouten,⁴⁾ ein Umstand, aus dem wir ersehen, daß die Herzöge sich schon vorher, wahrscheinlich bald nach dem Scheitern des Sühneverfuches, also nach dem 3. April, zu gemeinsamer Fehde gerüstet hatten. Da sie sich von dem Nürnberger Tag nichts versprochen, unterließen sie es, ihn zu besuchen, vielmehr sagten sie am selben Tage, auf welchen die Tagfahrt ausgeschrieben war, am 15. Juni, dem Grafen von Waldeck und den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg die Fehde an.⁵⁾

Der Erzbischof Johann erhielt keinen direkten Fehdebrief, sondern nur die Anzeige von dem beabsichtigten Krieg gegen den Grafen von Waldeck und die beiden Ritter, mit dem Bemerkten, wenn der Erzbischof die Pflicht hätte, dieselben und ihre Güter zu verteidigen, so wollten sie sich deswegen nicht verantworten, sondern hinsichtlich des Schadens seine Feinde sein, und wollten, soweit dies wegen des Landfriedens⁶⁾ nötig wäre, ihre Ehre ihm gegenüber hiermit bewahrt haben.⁷⁾

In der That war der Angriff auf die Amtleute und Mannen auch zugleich ein Angriff gegen den Erzbischof selbst. Gleichwohl scheint er in diesem Jahre nicht selbst in den Kampf eingegriffen zu haben, sondern er versuchte es noch einmal, freilich vergebens, durch die Vermittlung des Königs der Fehde einhalt zu thun.⁸⁾

Über den Verlauf des Krieges läßt sich bei den mangelhaften Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, nur wenig ermitteln. Für den Feldzug von 1401 hatten sich die Herzöge von Braunschweig zunächst mit dem bereits mit Mainz verfeindeten Landgrafen Hermann und mit dessen Schwiegersohn, Herzog Otto von Göttingen, verbunden.⁹⁾ Diese Fürsten hatten schon vor dem 30. Mai¹⁰⁾ zu Hameln eine Marschrouten verabredet, die dann später auf den Rat des Herzogs Otto wieder abgeändert wurde. Diese veränderte Marschrouten schickte der Landgraf am 8. Juni den Herzögen von Braunschweig, mit

¹⁾ n. 228.

²⁾ n. 331.

³⁾ n. 332.

⁴⁾ vgl. n. 334.

⁵⁾ Sudendorf IX n. 123, 124.

⁶⁾ von 1398 f. o.

⁷⁾ Sudendorf IX n. 125.

⁸⁾ R. A. IV n. 329, 330. Diese beiden undatierten Stücke setzt Weizsäcker ihrer Ähnlichkeit mit 328 wegen nach dem 6. Mai 1401. Da wir aber aus dem bisher Erzählten ersehen, daß die Fehde zwischen Braunschweig und Waldeck erst nach dem 15. Juni entbrannt ist, während in n. 330 bereits auf den Schaden hingewiesen wird, den die Braunschweiger den Untersassen des Mainzers zugefügt haben, so wird das Stück noch weiter in den Sommer 1401 zu verlegen sein, frühestens in den Juli, wohin es seiner Stellung im Kodex nach zu setzen wäre (vgl. R. A. IV p. 388 Anm.)

⁹⁾ vgl. Sudendorf n. 114. R. A. IV p. 392 Anm. 2.

¹⁰⁾ vgl. R. A. IV n. 332, 333.

dem Bemerken, daß ihnen Herzog Otto einen wegekundigen Mann senden werde, der sie, ohne von dem Anschlag zu wissen, nach Vorschrift der Marschrouten führen sollte. Auch riet der Landgraf den Herzögen, an den Erzbischof von Köln zu schreiben, ihm den Grund ihrer Fehde mitzuteilen und ihn zu bitten, daß er seine Amtsleute und Unterthanen anweise, den Verbündeten nicht hinderlich zu sein, namentlich nicht in der Herrschaft Arnberg. Auch sollte er dem Grafen von Waldeck keinen Beistand leisten.¹⁾

Aus diesem Schriftstück ersehen wir nur, daß der Fehdezug vornehmlich gegen Waldeck gerichtet war: Arnberg grenzt an Waldeck an, wenn man auch von Lüneburg aus nicht direkt hindurchzuziehen braucht. Aber vielleicht war es auch auf Paderberg²⁾ und andere Mainzische Schlösser abgesehen.

Von den Operationen der Verbündeten erfahren wir im Übrigen nur, daß sie das Mainzische Schloß Naumburg in der Nähe von Friglar, wo Friedrich von Hertingshausen saß,³⁾ und Hofgeismar, dessen Bürger der Teilnahme an dem Morde beschuldigt wurden, belagerten. Im Wesentlichen aber wurde der Krieg in der Weise geführt, daß die Verbündeten die Besitzungen ihrer Gegner verwüsteten und ihnen nach Möglichkeit an Land, Gut und Personen Schaden zufügten.⁴⁾ Nachdem sie viele Dörfer verwüstet und gebrandschatzt hatten, mußten sie schließlich mit Rücksicht auf die Größe ihres Heeres, dem die Lebensmittel ausgingen, wieder abziehen.⁵⁾ Einen ausgesprochenen Erfolg hatte die Fehde also trotz alledem nicht gehabt, die Herzöge von Braunschweig aber hatten sich durch dieselbe in solche Unkosten gestürzt, daß sie mehrere Anleihen gegen Pfandschaft erheben und ihre eigenen Unterthanen, die gleichfalls schwer durch den Krieg gelitten hatten, mit Abgaben beschweren mußten.⁶⁾

VI.

Während diese Fehde im nördlichen Deutschland wütete, hatte sich König Ruprecht aufgemacht nach Italien. Er hätte gerne noch die streitenden Parteien versöhnt, zumal ihm an der Hilfe des Erzbischofs für den Römerzug gelegen war. Allein seine Mahnung, die Feindseligkeiten einzustellen und die Entscheidung ihm anheim zu stellen, war, wie wir sehen, erfolglos geblieben. Auch auf einen

¹⁾ R. A. IV n. 333. In der That schrieben die Herzöge in diesem Sinn an den Erzbischof von Köln. ib. n. 334.

²⁾ Paderberg liegt im heutigen Regierungsbezirk Arnberg.

³⁾ R. A. IV n. 337 art. 19. 20. vgl. R. A. IV n. 335 art. 3. Dies undatierte Stück gehört dem Anschein nach ins Jahr 1403 (vgl. Bd. V n. 335), weshalb sich nicht mit Bestimmtheit feststellen läßt, ob die dort erwähnten Kriegereignisse ins Jahr 1401 oder 1402 fallen. Da jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Verbündeten gerade Friedrich von Hertingshausen schon im ersten Kriegsjahr angegriffen haben, so halte ich die im Übrigen nicht einwandfreien Nachrichten des Kluppel, Steinruck 22 u. Chron. Waldeck. l. c. 829 für richtig, welche die Belagerung der Naumburg ins Jahr 1401 verlegen. Beide Chroniken stehen übrigens, beiläufig, in sehr engen Beziehungen zu einander, wie man sich durch eine Vergleichung der Parallelstellen leicht überzeugen kann.

⁴⁾ R. A. IV n. 330 art. 1. Gobel. Persona p. 288. — Damals war es wohl auch, wo der Landgraf von Hessen die Güter Friedrich von Hertingshausens in Beschlag nahm und ihm einen Schaden von 12 000 Gulden zufügte. R. A. V n. 337 art. 13, wofür dieser sich rächte, indem er die Dörfer niederbrannte, welche der Gemahlin des Landgrafen gehörten. (ib. n. 336 art. 20.)

⁵⁾ Gobelinus Persona l. c. p. 288. Engelhusius l. c. 1137.

⁶⁾ Chron. Lunenburgicum p. 195. vgl. Sadendorf IX n. 138. Ein Verzeichnis von Ausgaben, die sich auf diesen Feldzug beziehen, ib. n. 127.

zwei- oder dreijährigen Waffenstillstand, den der König in Vorschlag brachte, ließen sie sich nicht ein.¹⁾ Für die Verbündeten war es augenscheinlich, daß der König zunächst im Interesse des Erzbischofs schrieb, der sich an ihn gewandt hatte:²⁾ das machte sie seinen Vorschlägen von vornherein wenig zugänglich. Der König mußte nach Italien ziehen, ohne den Frieden in Deutschland hergestellt zu haben. Doch behielt er die Angelegenheit auch dort im Auge. Er erteilte seinem Sohne Ludwig, den er als Reichsverweser in Deutschland zurückgelassen hatte, die Weisung, einen Tag festzusetzen, auf dem die Streitigkeiten beigelegt werden könnten.³⁾ Als er dann nach Deutschland zurückkehrte, erfuhr er in Amberg, daß die Fehde noch immer andauerte, und sandte deshalb am 10. Mai 1402 den Deutschordenskomtur Johann von Hane an den Landgrafen von Hessen, mit der Aufforderung, daß der Landgraf und seine Anhänger bis zum 15. August 1402 mit dem Erzbischof und dessen Anhang Frieden halten sollten. Dann wollte er beiden Parteien einen Tag in Frankfurt oder Friedberg bestimmen, um sie mit einander auszuföhnen. Mit einer gleichlautenden Instruktion sandte der König den Ritter Dietrich von Handshuhheim an den Erzbischof von Mainz.⁴⁾

Als diese ersten Mahnungen nichts fruchteten, sandte der König etwa im Juni 1402⁵⁾ eine zweite Gesandtschaft, wahrscheinlich die Herren von Falkenstein und Hermann von Rodenstein, an den Landgrafen und die Herzöge von Braunschweig. Er gab ihnen zu bedenken, welchen Schaden sie sich selbst durch den Krieg zufügten und wie sie dadurch verhindert würden, ihm in des Reiches Nöten beizustehen. Deshalb sollten sie Frieden machen, wenn sie das aber nicht wollten, dann wenigstens sich zu einem Tage nach Würzburg, Bamberg oder Nürnberg einfinden, wo der König ihren Streit schlichten wollte. Wenn sie auch darauf nicht eingehen wollten, so mußte er auf dem Wege Rechtsens gegen sie vorgehen, jedenfalls werde er alles aufbieten, um ihrer Fehde Einhalt zu thun.⁶⁾

Die Fehde war also, wie wir aus diesen Mitteilungen ersehen, im Jahre 1402 von Neuem ausgebrochen. Ehe wir daher erzählen, welchen Erfolg der erneute Vermittlungsversuch des Königs hatte, müssen wir einen Rückblick auf den Fortgang der Fehde im Jahre 1402 werfen.

Allem Anschein nach hatten bisher direkte Feindseligkeiten zwischen dem Erzbischof und den Verbündeten nicht stattgefunden, allein unter der Hand hatte der Erzbischof seinen Anhängern jedenfalls Vorschub geleistet, wie denn auch die Gegner ihm durch ihren Einfall mannigfachen Schaden zugefügt hatten. Als nun die Verbündeten im Jahre 1402 den Feldzug wieder aufnahmen, waren sie entschlossen, den Erzbischof zu zwingen, Farbe zu bekennen. Am 9. Januar 1402 richteten daher die Verbündeten, zu denen jetzt auch der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, Landgraf Balthasar von Thüringen, Friedrich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen,⁷⁾

1) R. A. IV n. 329. 330. Die Datierung ergibt sich aus folgenden Umständen: die Fehde, welche nach n. 330 schon im Gang ist, wird am 15. Juni angesagt, beginnt aber nach den damaligen Fehdegesetzen etwa 4—6 Wochen später. Die Versammlung des Römerheeres war auf den 8. September festgesetzt. Danach fallen also die beiden Schreiben etwa in den August 1401.

2) n. 328.

3) R. A. V n. 231. art. 2.

4) R. A. V. n. 230. 231.

5) R. A. V. p. 315 Anm. 2.

6) n. 23.

7) Derselbe hatte noch im vorigen Jahre auf Seiten des Erzbischofs gestanden.

Bernhard von Anhalt, Heinrich von Hohnstein, zwei Grafen von Werningerode, Graf Günther von Mansfeld, Graf Ulrich zu Reinstein und Heinrich von Homburg gehörten, einen Brief an den Erzbischof, worin sie ihm anzeigten, daß sie mit vielen Fürsten, Grafen und Herren beschloffen hätten, den Landfrieden (1393 und 1398) zu halten. Wenn nun der Erzbischof gleichfalls den beschworenen Landfrieden zu halten gedächte, so wollten sie ihm und seinen Landen Frieden halten. Nur nähmen sie davon den Grafen von Waldeck und die Ritter von Hertingshausen und Falkenberg aus, die wegen der Mordthat an Herzog Friedrich und den Domprobst von Verden verlandfriedet seien. Er sollte also erklären, wie er sich zu halten gedächte.¹⁾

Die Antwort des Erzbischofs war ausweichend. Er warf den Verbündeten vor, daß sie den Landgrafen Hermann,²⁾ der doch seinerzeit auch verlandfriedet worden sei,³⁾ in ihr Bündnis aufgenommen hätten. Übrigens hätten sie ihm nicht mitgeteilt, daß sie den Grafen und die Ritter verlandfriedet hätten. Doch wolle er gern durch seine Freunde mit ihnen in Unterhandlung treten.⁴⁾

Aber mit Unterhandlungen war den Verbündeten nicht gedient. Sie waren entschlossen, seiner Zwitterstellung ein Ende zu machen und betrachteten seine ausweichende Antwort als eine verneinende. Nachdem sie am 6. März den Herzog Albrecht von Mecklenburg, der sich noch immer König von Schweden nannte,⁵⁾ und eine Reihe anderer Fürsten und Herren in ihren Bund aufgenommen hatten,⁶⁾ schlossen die Herzöge von Braunschweig mit den Landgrafen von Thüringen-Meißen einen engeren Bund, dessen Spitze sich gegen den Erzbischof richtete, indem nämlich dem Landgrafen Balthasar und seinem Sohne Friedrich die Befugnis erteilt wurde, etwaige Angriffe des Erzbischofs von Eschwege oder Sontra aus abzuwehren unbeschadet des mit dem Erzbischof geschlossenen Burgfriedens.⁷⁾ Am 16. April trat auch der Erzbischof von Magdeburg diesem Bunde bei.⁸⁾

Ohne mich näher auf die Streitigkeiten des Landgrafen von Thüringen mit Mainz einlassen zu wollen, muß hier doch soviel bemerkt werden, daß die Städte Eschwege und Sontra von rechts wegen dem Landgrafen Hermann von Hessen gehörten, aber vom Landgrafen Balthasar von Thüringen in Besitz genommen und später der halbe Anteil an den beiden Schlössern von Balthasar gegen Salza und Bischofsguttern an Mainz abgetreten worden war.⁹⁾

Über die Kriegsergebnisse dieses Jahres läßt sich ebensowenig Genaueres feststellen, wie im Vorjahr. Einige Einzelheiten erfahren wir aus den Beschwerden, welche die Parteien auf dem Nürnberger Tage (siehe unten) gegen einander vorbrachten.

Im Wesentlichen scheint man sich auf Brandschakungen und gegenseitige Belästigungen beschränkt zu haben. Da es unmöglich ist, chronologisch festzustellen, ob die in den Beschwerden, welche auf dem gleich zu besprechenden Tage in Nürnberg von den Parteien vorgebracht wurden, enthaltenen Einzel-

1) R. A. V n. 228.

2) Derselbe gehört nicht mit zu den Brieffschreibern von n. 228.

3) Vgl. Sudendorf VIII p. 320 Anm.

4) R. A. V n. 229. 26. Jan. 1402.

5) Er war 1389 gestürzt worden und hatte 6 Jahre lang in der Gefangenschaft geschmachtet.

6) Sudendorf IX n. 154. 162.

7) Sudendorf IX n. 163. 164. 165. Die Fehdebrieve der Thüringischen Landgrafen R. A. V p. 311 Anm. 16. u. 19. Juni.

8) ib. n. 166.

9) Näheres s. Lindner I p. 356—59, II 407. Vgl. auch unten p. 26. 29/30.

heiten ins Jahr 1401 oder 1402 zu setzen sind, da auch ältere Klagen wieder vorgefucht wurden,¹⁾ so sehe ich an dieser Stelle davon ab, Näheres über den Verlauf des Krieges zu bringen, und verweise in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen des Nürnberger Tages.²⁾

Es scheint übrigens, daß die Operationen der Verbündeten doch durch den Einspruch des Königs gelähmt wurden. Wenn sie auch nicht viel Neigung zu einer Sühne zeigten, so hatten sie dem König doch, wie es scheint, nicht direkt ablehnend auf seine erste Werbung geantwortet,³⁾ und so erreichte er es denn, daß sich beide Parteien am 12. August 1402 zu Oppenheim verpflichteten, sich am 21. September in Hersfeld einzufinden,⁴⁾ woselbst in der That am 27. September durch Vermittlung des Königs folgender Vertrag zu stande kam: Jegliche Fehde zwischen den beiden Parteien⁵⁾ soll beendigt sein. Die beiderseitigen Gefangenen sind frei bis zum 15. April 1403, die Adligen und Ritter auf ihren Eid, die übrigen gegen Bürgschaft oder Geld. Alles andre soll bleiben, wie es ist, bis zum 15. April. An diesem Tage will der König die gegenseitigen Beschwerden der Parteien schriftlich aufgezeichnet entgegennehmen und einen Vergleich versuchen, gelingt das nicht, nach Recht entscheiden; doch soll der im Krieg entstandene Schaden dabei nicht in Betracht kommen. Auch in Sachen des Mordes an Herzog Friedrich will der König Recht sprechen. Wenn die beiden Ritter das, was der König ihnen auferlegen wird, ausgeführt haben werden, sollen die Braunschweiger Herzöge ihnen des Mordes wegen Verzicht leisten.⁶⁾ In diese Sühne wurden alle Anhänger beider Parteien mit aufgenommen und die Hauptbeteiligten erklärten ihr Einverständnis durch Unterschrift und Siegel.⁷⁾

VII.

Der Hersfelder Übereinkunft gemäß erschienen die Parteien im Januar 1403 auf dem vom Könige ausgeschriebenen Tage zu Nürnberg, um sich seinem Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Hauptbeteiligten der Braunschweiger Partei waren, soweit wir sehen können, persönlich erschienen,⁸⁾ doch fehlten der Graf von Waldeck, der gar nicht geladen war, weil er, wie wir noch sehen werden, inzwischen sich mit den Gegnern verglichen hatte,⁹⁾ und der Erzbischof Johann von Mainz, welcher durch

1) Vgl. R. A. V n. 337 art. 15. 16. 17.

2) Was Landau, Hess. Ritterburgen II p. 228 und Havemann l. c. 368 von dem Feldzuge 1402 erzählt, gehört in ein späteres Jahr. v. Heinemann l. c. II p. 169 setzt den Beginn der Fehde um Ostern 1402, aus welchen Gründen, ist nicht ersichtlich.

3) Vgl. R. A. V p. 316, 15.

4) R. A. V n. 327.

5) D. h. zwischen dem Erzbischof Johann einerseits und den Herzögen Bernhard und Heinrich, deren Bruder Erzbischof von Bremen, ihrem Vetter Herzog Otto d. j., Landgraf Hermann von Hessen und Bischof Johann III. von Hildesheim andererseits. R. A. V n. 330.

6) Die Entscheidung in Sachen des Mordes hatten die Braunschweiger durch eine besondere Urkunde dem König überlassen. R. A. V n. 329, wie denn auch die beiden Ritter sich dem Ausspruch des Königs unterwerfen zu wollen erklärten. ib. n. 333 Anm. 1.

7) n. 330.

8) Vgl. R. A. V n. 331. 332.

9) Vgl. unt. p. 30.

Bevollmächtigte vertreten war.¹⁾ Ob Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg persönlich anwesend waren, scheint zweifelhaft.²⁾

Da eine gütliche Einigung nicht zu Stande kam, so fiel die Sache dem König zur richterlichen Entscheidung anheim. Er setzte demgemäß ein Schiedsgericht zusammen, bei welchem zwölf angesehene Männer, darunter der Burggraf Friedrich von Nürnberg, als Spruchrichter fungierten.³⁾ Den beiden Rittern, welche den Herzog erschlagen hatten, legte er folgende Strafe auf: Sie sollen eine ewige Messe und einen Altar im Stift von Fritzlar stiften, wovon ein ehrbarer Priester wohl leben könnte, mit einem Gehalt von mindestens 40 Gulden jährlich. Diese Stiftung soll erfolgen ein Jahr nach Datum dieser Urkunde und die Stelle von dem Senior der Braunschweigischen Herzöge vergeben werden. Ferner sollen die Ritter in einem noch näher zu bestimmenden Turme gefangen sein, bis der König sie der Haft entläßt. Dann sollen sie deutsche Lande verlassen auf 10 Jahre, doch so, daß der König sie nach Ablauf von vier Jahren begnadigen kann. In den Turm sollen die Ritter nach Verlauf eines halben Jahres ziehen und nach ihrer Entlassung sofort in die Verbannung gehen. Dafür sollen ihnen die Braunschweiger Herzöge und deren Erben des Mordes wegen kein Arges mehr thun.⁴⁾

Die übrigen Streitpunkte waren dem König von beiden Teilen schriftlich eingereicht worden, wie das in Hersfeld bestimmt worden war. Doch sind diese Schriftstücke nicht mehr erhalten, nur der Entwurf einer Antwort der Herzöge von Braunschweig auf die Beschwerden des Erzbischofs Johann liegt noch vor, doch muß diese Antwort dem König in etwas veränderter Fassung unterbreitet worden sein.⁵⁾

Wir ersehen aus diesen Beschwerdeschriften zunächst, daß die Herzöge von Braunschweig den Vorwurf der Mitschuld an dem Morde gegen den Erzbischof noch immer aufrecht hielten. Das ist begreiflich, und wenn die Herzöge erklärten, daß sie in dieser Angelegenheit einen Reinigungseid nicht gelten lassen könnten,⁶⁾ so finden wir das gerechtfertigt. Auffällig ist dagegen die Entscheidung des Königs. Er erklärte: da der Erzbischof Johann sich vormals nicht so entschuldigt habe, als recht sei, so sollten die Braunschweiger ihm gegenüber auch zu keinem andern Verhalten verpflichtet sein, wenn sie den Tod ihres Bruders beklagten.⁷⁾ Damit giebt also der König zu, daß auch er von der Unschuld des Erzbischofs noch nicht völlig überzeugt ist. Wenn wir uns erinnern, daß er in den früheren Verhandlungen mehr auf Seiten des Erzbischofs gestanden, daß er einst selbst den Reinigungseid des Erzbischofs entgegengenommen hatte, so bedarf diese veränderte Haltung einer Erklärung. Eben damals handelte es sich für Ruprecht darum, von den Welfen und ihren Freunden anerkannt zu werden und sich ihnen zu verpflichten. Hier in Nürnberg nahmen die Herzöge von ihm ihre Lande zu Lehen, wofür er ihnen ihre sämtlichen Privilegien bestätigte, ihnen einen Zoll auf der Almenau, und die Hälfte der

1) R. A. V n. 334 art. 4. 336 art. 4.

2) Sonst würde sich der König in seinem Schiedspruch n. 333 wohl nicht auf ihren Anlaßbrief vom 27. Septbr. 1402 berufen, sondern auf ihre Anwesenheit in Nürnberg Bezug nehmen.

3) R. A. V n. 338.

4) R. A. V n. 333.

5) Der Entwurf, undatiert, R. A. IV n. 335. Die vorgelegten Klage- und Verteidigungsschriften sind bruchstückweise in den Schiedsprüchen des Königs R. A. V n. 334—337 enthalten. Vgl. auch ib. p. 458 Anm. 2.

6) R. A. IV n. 335 art. 1.

7) R. A. V p. 458, 15: siddemalen das sich der egenant Johann vormals an dem rechten oder mit urteil nicht entschuldiget hat, als recht ist, so sollen im die egenanten Bernhard und Hinrich keins wandels darumbo pflichtig sin, wan sie nu irs egenanten bruders seligen tode geclaget haben und elagen.

Judensteuer in Sachsen verwilligte und den Städten Lübeck, Goslar und Herford gebot, ihnen an seiner statt zu hulbigen. Auch der Landgraf von Hessen und Herzog Otto von Braunschweig ließen sich am gleichen Tage belehnen.¹⁾ Das geschah aber einen Tag nach dem Schiedsgericht des Königs. Es kam Ruprecht also offenbar darauf an, die Braunschweiger und ihren Anhang zufriedenzustellen, um von ihnen als König anerkannt zu werden. Deshalb entschied er auch die Klagen des Erzbischofs, Herzog Heinrich habe Duderstadt berannt und die Raumburg und Weismar belagert, im wesentlichen zu Gunsten des Herzogs, der sich entschuldigte, er sei vor Duderstadt nur dem Bischof von Hildesheim nachgeritten, der sich bereits deshalb mit dem Erzbischof geeinigt habe.²⁾ Weismar und die Raumburg aber habe er berannt, weil deren Inassen an dem Morde beteiligt gewesen seien. Der König entschied, daß, wenn die Dinge sich so verhielten, der Herzog entschuldigt sein sollte.³⁾

Die Herzöge ihrerseits hatten sich nicht mit Unrecht beschwert, daß der Erzbischof den Mördern geholfen habe, auch nachdem und obwohl er sich durch einen Eid von der Mitschuld zu reinigen versucht habe. Der Erzbischof entschuldigte sich, die beiden Ritter seien nicht in der Weise seine Amtleute, daß er sie absetzen und bestrafen könnte, da sie Schlösser pfandweis gegen Geld von ihm besäßen. Auch sei ihm nicht mitgeteilt worden, daß die Ritter verlandsfriedet worden wären. Der König entschied, daß, wenn er beweisen könnte, daß er seit der Zeit, da er vom Morde erfuhr, bis dahin, daß die Herzöge ihm feindlich wurden, die Ritter nicht gehaust noch geherbergt habe, außer in den Schlössern, die sie pfandweis besäßen, so sollte er dieser Beschuldigung ledig sein. Hinsichtlich der Behauptung, daß er von der Verlandsfriedung der Ritter nichts erfahren habe, so sollten das beide Teile nach Ausweis des Landfriedens mit einander ausmachen.⁴⁾

Auch in den übrigen Streitpunkten, die hier im Einzelnen aufzuführen nicht möglich ist, entschied der König in der Regel dahin, daß die Beschuldigten den Beweis ihrer Unschuld erbringen sollten. Da nach den Hersfelder Verabredungen ausgemacht war, daß alles, was während der offenen Fehde geschehen war, nicht berücksichtigt werden sollte,⁵⁾ so kam es meistens darauf an, zu beweisen, daß die betreffenden Beschwerden sich auf Vorfälle vor Beginn oder nach Beendigung der Fehde bezogen. Da sich hier meistens Behauptung gegen Behauptung gegenüberstand, so konnte der König eine feste Entscheidung nicht fällen, sondern mußte erneute Erhebungen anordnen, mit denen er den Ritter Hermann von Rodenstein betraute.⁶⁾ Dann sollte ein weiterer Tag zu Mühlhausen am 6. Mai stattfinden, auf dem die Ergebnisse dieser Erhebungen einem neuen Spruch des Königs zu Grunde gelegt werden sollten.⁷⁾ Im Übrigen gebot der König, daß die beiderseitigen Gefangenen gegen Urfehde frei sein,

¹⁾ R. A. V n. 339 und Ann. 4. Februar 1403.

²⁾ Hieraus erklärt sich, weshalb der Bischof von Hildesheim nicht an der Nürnberger Sühne beteiligt ist, obwohl auch er den Hersfelder Vertrag mit unterzeichnet hatte. Er hatte sich inzwischen mit dem Erzbischof geeinigt. Ähnlich verhielt es sich wohl mit dem Herzog Otto von Göttingen, der auch in Nürnberg nicht beteiligt gewesen zu sein scheint.

³⁾ R. A. IV, n. 335 art. 2. 3. V. 335 art. 5. 6. Ob die hier erwähnten Kriegereignisse ins Jahr 1401 oder 1402 fallen, läßt sich nicht sicher feststellen. Vgl. oben p. 20, Ann. 3.

⁴⁾ R. A. V n. 334 art. 6. 7.

⁵⁾ n. 330 art. 11.

⁶⁾ R. A. V n. 336 art. 31. Er war Rat König Ruprechts und Landvogt in der Wetterau.

⁷⁾ n. 334 art. 11. n. 336. art. 31.

alles weggenommene liegende Gut zurückgegeben werden sollte, und daß alle resignierten Lehen und aufgekündigten Bündnisse ungültig sein sollten.¹⁾

Von den besonderen Streitigkeiten des Landgrafen Hermann mit dem Erzbischof Johann erwähne ich nur das wichtigste, den alten Streit um die Städte Eschwege und Sontra, weil auch hier der Entscheid des Königs für seine Parteilstellung charakteristisch ist. Der Sachverhalt war der, daß Landgraf Balthasar von Thüringen (1349—1406) die Städte dem Landgrafen von Hessen genommen und dieselben, auch nachdem Herzog Stephan von Baiern als Schiedsrichter sie dem Landgrafen Hermann rechtlich zugesprochen hatte, nicht herausgab, sondern an Mainz verkaufte, das sie noch besaß. Der König entschied nun, daß die Klage des Landgrafen zu Recht bestehe und daß der Erzbischof die Städte wieder herausgeben sollte.²⁾ Auf die zahlreichen sonstigen Beschwerden, die beide Teile gegen einander vorbrachten, näher einzugehen, verlohnt nicht der Mühe. Da auch hier Behauptung gegen Behauptung stand, so ordnete er gleichfalls weitere Erhebungen an, die dann auf dem Tage zu Mühlhausen zur weiteren Verhandlung kommen sollten. Da aber voraussichtlich auch diese Erhebungen nicht alle zu einem Resultat führen würden, so gab der König dem Erzbischof sowohl als dem Landgrafen auf, ihre Beschwerden und Aussagen durch Eide zu bekräftigen.³⁾

Somit war die Entscheidung abermals vertagt. Man kann ja nicht leugnen, daß der König alle Ursache hatte, einen endgültigen Urteilspruch noch nicht zu fällen, dazu sah er noch nicht klar genug in den zahlreichen Streitpunkten, die beide Parteien ins Treffen führten. Allein dieser Aufschub wurde verhängnisvoll. Der Mühlhäuser Tag kam überhaupt nicht zu stande; an wem die Schuld lag, ist schwer zu sagen. Die Herzöge von Braunschweig warfen später dem Erzbischof von Mainz vor, er habe sich nicht an die Bestimmungen des Nürnberger Vertrages gehalten, weshalb er ihnen gegenüber seiner fürstlichen Ehre und Treue, die er zu Bürgen gesetzt, gänzlich losgeworden sei.⁴⁾ Auch der Urteilspruch, der gegen die Mörder gefällt worden war, kam nicht zur Ausführung, ja der Erzbischof fuhr fort, die Mörder zu begünstigen, wie er denn am 8. Juni 1403 den Kunzmann von Falkenberg zum obersten Amtmann in Fulda ernannte.⁵⁾ Es scheint danach, daß es am Erzbischof gelegen hat, daß eine Einigung abermals nicht zu stande kam. Er, der persönlich nicht in Nürnberg anwesend war, mag mit den Abmachungen seiner Bevollmächtigten nicht einverstanden gewesen sein, wie er denn seit jenem Nürnberger Spruch, und wie es scheint in Folge desselben, begann sich vom König abzuwenden.⁶⁾

VIII.

Nicht lange nach dem Nürnberger Tag faßten die Herzöge von Braunschweig die Möglichkeit eines neuen Krieges ins Auge und schlossen dieserhalb ein Bündnis mit dem Bischof von Verden.⁷⁾ Als nun der Mühlhäuser Tag nicht zu stande kam und der Erzbischof seinen in Nürnberg übernommenen

1) n. 334 art. 1—3. Vgl. n. 336. 337.

2) R. A. V n. 336 art. 5.

3) n. 336 art. 29—31. n. 337 art. 65—68.

4) R. A. V p. 366, 23 ff. Vgl. zu dem folgenden ib. Einleitung K. p. 364 ff.

5) Würdtwein, N. Subsidia IV p. 262.

6) Vgl. R. A. V n. 354.

7) Sudendorf IX. n. 204. 5. März 1403.

Verpflichtungen nicht gerecht wurde, waren sie entschlossen, abermals zum Schwerte zu greifen. Am 18. Juni schickten die Brüder Friedrich IV. und Wilhelm II. von Thüringen-Meißen, am 1. Juli Wilhelm I. von Thüringen-Meißen, am 19. Juli die Herzöge Bernhard und Heinrich und am 20. der Landgraf Hermann dem Erzbischof ihre Fehdebriefe.¹⁾ Große Erfolge mögen die Verbündeten jedoch in diesem Sommer nicht mehr erzielt haben,²⁾ vielleicht weil kein genügender Zusammenhang unter den Gegnern des Erzbischofs bestand.³⁾ Deshalb schlossen die Landgrafen Balthasar, Wilhelm I., Friedrich IV., Wilhelm II., Friedrich der Jüngere von Thüringen, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig, Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen und Landgraf Hermann von Hessen am 17. Oktober 1403 ein Bündnis gegen Mainz, worin genaue Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung getroffen wurden. Auch verpflichteten sich die Fürsten, auf keinen Separatfrieden eingehen zu wollen noch zu dulden, daß der Erzbischof nach geschlossenem Gesamtfrieden über einen Einzelnen herfiele.⁴⁾

Aus dem Vertrag ersehen wir übrigens, daß der Krieg von Seiten des Erzbischofs bisher hauptsächlich gegen den Landgrafen Balthasar, gegen Hessen und den Herzog Otto von Braunschweig geführt wurde, die zunächst am meisten bedrängt waren.⁵⁾

Einen neuen Verbündeten gewannen die Herzöge gegen Ende des Jahres an dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, der sich mit der Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich von Braunschweig verlobte und ebenfalls ein Kriegsbündnis mit den Herzögen schloß.⁶⁾

Aber auch der Erzbischof hatte seine Verbündeten: Schon am 2. Februar 1403 hatte er ein Bündnis mit dem Bischof von Eichstädt, den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Ottingen auf 5 Jahre geschlossen,⁷⁾ demzufolge die Genannten im Februar und März 1404 den Gegnern des Erzbischofs die Fehde ansagten.⁸⁾

Über den Verlauf auch dieser Kriegsjahre wissen wir nur wenig. Die gleichzeitigen Chroniken sind dürftig, die späteren unzuverlässig.⁹⁾ Das Schloß Friedrichs von Hertingshausen, Siebolshausen,¹⁰⁾ wurde erobert und zerstört, ohne daß man jedoch des Ritters habhaft werden konnte.¹¹⁾ Bei der Belagerung des Mainzischen Schlosses Bischofsstein¹²⁾ geriet ein Teil der Belagerer in die Gewalt des

1) Joannis rer. Mog. 1, 719 f.

2) Vgl. Sudendorf IX p. 299, 16 ff: dorch manivaldeger noede willen, de vns vnde vnser landen vnd ludin an liegende vnde roerende syn —.

3) Man beachte die verschiedenen Daten der Fehdebriefe.

4) Sudendorf IX n. 222.

5) ib. p. 300, 4 ff.

6) Sudendorf IX. n. 230 und Anm.

7) Joannis rer. Mog. 1, 718. (Vgl. R. A. V p. 371. M.)

8) R. A. V p. 367, 15 ff.

9) So ist z. B. die Nachricht des Chron. pict. ad ann. 1404, Friedrich von Hertingshausen sei in die Gewalt seiner Gegner gefallen und aufs Rad geflochten worden, zu verwerfen: vgl. R. A. V n. 475 art. 14.

10) bei Göttingen.

11) n. 475 art. 11. Vgl. Anm. 9.

12) Auf dem Eichsfeld, n. w. von Eschwege.

Erzbischofs.¹⁾ Auch Heiligenstadt wurde in dem Kriege belagert; am 13. Juli 1404 zogen die Verbündeten vor die Stadt und berannten sie, mußten aber schließlich unverrichteter Sache wieder abziehen.²⁾

Im Ganzen währte der Krieg, soviel wir wissen, fast ununterbrochen vom Sommer 1403 bis Anfang 1405. Nur Ende 1403 scheint eine kurze Pause eingetreten zu sein. Der Erzbischof war nämlich von seinen Gegnern beim Papste verklagt worden, weil er sich nicht gescheut hatte, während des Krieges Klöster niederzubrennen, geistliche Besitzungen zu verwüsten und Geistliche zu fangen und zu berauben. Am 13. Jan. 1404 hob jedoch der Papst den Bann wieder auf, da der Krieg gegenwärtig gestillt sei.³⁾ Das kann jedoch nur kurze Zeit gewesen sein. Im Ganzen wurde der Krieg auf beiden Seiten in der Weise geführt, daß man sich gegenseitig durch Brandschatzung, Bedrückung und Beraubung der Unterthanen des Andern allen möglichen Schaden zufügte,⁴⁾ ohne daß doch eine Partei einen entschiedenen Erfolg über die andere errungen hätte.

Beide Teile mußten endlich einsehen, daß es besser sei, sich auf friedlichem Wege zu einigen, und beide hatten in der That gewichtige Gründe, den Frieden zu wünschen. Während jedoch früher der König die Vermittlung übernommen hatte, hat Ruprecht an dem endlichen Friedensschluß keinen Anteil. Vergebens hatte er noch zweimal versucht, eine Versöhnung zu stande zu bringen: wir wissen nicht einmal, ob die Parteien zu den anberaumten Tagen in Frankfurt (Juli 1403, Februar 1404) erschienen sind.⁵⁾ Der Hauptgrund war wohl der, daß sich der Erzbischof seit jenem Nürnberger Tag mit dem König überworfen hatte. Der Ausspruch des Königs, daß sich Johann wegen des Mordes noch nicht genügend gereinigt habe, mag der Anlaß zu der Spannung gewesen sein.⁶⁾ Der Erzbischof war den Umtrieben nicht fremd, die der Markgraf von Baden gegen Ruprecht bald darauf anzettelte,⁷⁾ und auch mit König Wenzel soll er damals in geheime Unterhandlungen getreten sein.⁸⁾ Zwar einigte sich der König im Juni 1403 wieder mit dem Erzbischof,⁹⁾ allein schon im März 1405 schmiedete Johann abermals feindliche Pläne gegen Ruprecht.¹⁰⁾ Unter diesen Umständen mußte es ihm darauf ankommen, freie Hand gegen den König zu gewinnen: das erklärt denn auch seine Bereitwilligkeit zu den Friedensverhandlungen mit seinen alten Gegnern. Denn noch im selben Jahre, im September 1405, schloß er mit dem Markgrafen von Baden, mit Eberhard von Württemberg, mit Straßburg und dem Schwäbischen Städtebund den sog. Marbacher Bund, der dem König noch viel zu schaffen machte.

Die Herzöge Heinrich und Bernhard hatten gleichfalls Ursache, den Frieden zu wünschen. Infolge des Krieges zu außerordentlichen Auflagen genötigt, hatten sie sich mit den Städten Lüneburg, Hannover

1) R. A. V n. 475 art. 2.

2) Joannis rer. Mog. I p. 1826. Ann. c.

3) Gudonus l. c. IV p. 34: cum hujus modi guerra sedata existat. Doch kann der Ton auch auf hujus modi ruben, so daß nur gemeint ist, ein derartiger Krieg habe aufgehört. — Daß übrigens auch die erzbischöfliche Partei sich an den Papst wandte, zeigt R. A. V n. 475 art. 12.

4) Vgl. Gob Pers. p. 288.

5) R. A. V n. 340. 341.

6) R. A. V n. 354.

7) R. A. V n. 354. 358. Vgl. ib. Einleitung M. p. 371 ff.

8) ib. Ann. zu n. 354.

9) R. A. V n. 369–373.

10) ib. n. 456.

und Älzen entzweit, mit Lüneburg insbesondere noch wegen des Zolls auf der Ilmenau.¹⁾ Herzog Heinrich aber war in einer Fehde gegen die Herren von Lippe am 19. November 1404 bei Hameln geschlagen und gefangen worden.²⁾ Er schmachtete noch in der Gefangenschaft, als der Friede mit dem Erzbischof geschlossen wurde.³⁾

Landgraf Hermann aber hatte sich mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen wegen der Städte Eschwege und Sontra überworfen.⁴⁾

Alle diese Gründe mochten zusammenwirken, sodaß sich die Herzöge von Braunschweig und der Landgraf von Hessen zu einem Vergleich mit dem Erzbischof entschlossen, der am 18. März 1405 unter Vermittlung der Grafen Philipp von Nassau und Heinrich von Waldeck in Friedberg zu stande kam. Auch die Thüringer Landgrafen wurden in den Frieden mit einbegriffen, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages vom 17. October 1403,⁵⁾ allein es geschah dies nur pro forma, wie wir noch sehen werden.

Der Friedensvertrag bestimmte, daß alle Gefangenen gegen Urfehde frei sein sollten, ausgenommen die Thüringischen, die vor dem Mainzischen Schlosse Bischoffstein (auf dem Eichsfeld) gefangen wurden: diese sollen 4000 Gulden zahlen, ebensoviel, als den Freunden des Erzbischofs früher von den Thüringischen Fürsten abgeschätzt worden war. Ferner einigte man sich über den Besitz einiger streitiger Schlösser, auch wurde dem Erzbischof zugestanden, daß ihm das Schloß Sieboldehausen in demselben Zustand, wie es vor der Eroberung gewesen, wieder überliefert wurde. Dafür versprach der Erzbischof, daß die Geistlichkeit des Friesland'schen Stiffts ihre Beschwerde beim Papst gegen den Landgrafen zurückziehen sollte. In den Friedensvertrag nahm der Erzbischof auch die Ritter Hertingshausen und Falkenberg auf, doch unbeschadet der Sühne, die sie wegen des Totschlags an Herzog Friedrich schuldig sind. In dieser Sache will sich der Erzbischof ihrer nicht annehmen. Im Übrigen erstreckte sich die Sühne auf den gesamten Anhang der beiden Parteien, soweit er an dem Kriege beteiligt war, auch auf die Thüringischen Landgrafen, obwohl dieselben nicht anwesend waren. Nur der Landgraf Balthasar wird nicht genannt.⁶⁾ Der Vertrag wurde von beiden Theilen durch Eid und Handschlag bekräftigt,⁷⁾ und zur weiteren Befestigung des Friedens das alte Landfriedensbündnis von 1393,98 erneuert.⁸⁾

Die Abwesenheit der Thüringer Landgrafen hatte ihren guten Grund, denn der Friedensvertrag richtete seine Spitze gegen sie, vornehmlich gegen den Landgrafen Balthasar und seinen Sohn Friedrich d. jüngeren. Der Vertrag vom 18. März enthielt nämlich auch eine Bestimmung über die streitigen Städte Eschwege und Sontra. Der Erzbischof gab zu, daß dieselben dem Landgrafen Hermann von Hessen rechtmäßig zugehörten, und erklärte sich bereit, dieselben an den Landgrafen Balthasar wieder auszuliefern.⁹⁾ Da aber diese Städte einst gegen Salza und Bischofsguttern ausgewechselt worden

1) Vgl. Sudendorf IX n. 247. 248. 251. 253. 256. 260. 261 etc. Chron. Lüneburg. Leibnitz, Ser. Brunsv. III p. 195.

2) Sudendorf IX n. 262. 265. 266.

3) ib. n. 274. 275.

4) S. unten.

5) Sudendorf IX n. 222.

6) n. 475 art. 15.

7) ib. art. 16.

8) n. 476. 20. März 1405. Der König bekräftigt den Landfrieden. ib. n. 479. 5. Juni 1405.

9) R. A. n. 476.

waren, so verlangte der Erzbischof diese Städte nun auch wieder von Balthasar zurück. Dem Vertrag entsprechend schrieb der Erzbischof am 19. März an den Landgrafen Balthasar, er überantworte ihm hiermit seinen Anteil an den Städten Eschwege und Sontra und fordere ihn auf, ihm sein Eigen wieder zukommen zu lassen.¹⁾ Den Städten selbst teilte er in entsprechender Weise mit, daß er sie ihrer Verpflichtungen gegen ihn und das Mainzer Stift fortan entbinde.²⁾

Wenn also der Erzbischof hiermit formell den Versuch machte, sich mit dem Landgrafen Balthasar zu vergleichen, so war er doch von vornherein von der Erfolglosigkeit einer friedlichen Auseinandersetzung überzeugt.³⁾ Und so schloß er schon am 20. März ein Bündnis mit seinen alten Gegnern, dem Landgrafen Hermann und dem Herzog Otto von Braunschweig, dessen Spitze sich gegen Balthasar und dessen Sohn Friedrich richtete. Da sich diese Fürsten, so erklärten die Verbündeten, höchst ungetreu gegen sie betragen hätten, namentlich in Hinsicht auf Eschwege, Sontra, Salza und Bischofsguttern, so wollten sie die Thüringer Landgrafen so lange bekriegen, bis Erzbischof Johann seinen Anteil an Salza und Bischofsguttern, Landgraf Hermann sein Recht auf Eschwege und Sontra errungen hätten.⁴⁾

Naturgemäß waren die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig unter denjenigen aufgezählt, gegen die das Bündnis nicht gerichtet sein sollte.⁵⁾ Der Streit zwischen den Braunschweigern und dem Erzbischof ist nunmehr endgültig abgethan. Zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen Herman fand jedoch am 8. Mai 1405 noch eine nachträgliche Übereinkunft in Frielar statt, auf der beide Teile Bürgen stellten, und sich verpflichteten, die in Friedberg verabredeten Bedingungen bis zum 7. Juni 1405 auszuführen.⁶⁾ Zugleich wurde auch das Kriegsbündnis gegen den Landgrafen Balthasar dort weiter bekräftigt.⁷⁾

Der weitere Verlauf dieses Streites hat für unsere Untersuchung kein Interesse.⁸⁾ Wir haben eine andere Frage zu erledigen: wie hatte sich das Verhältnis der Braunschweiger Herzöge zum Grafen von Waldeck gestaltet? Allem Anschein nach ist er an dem Kriege von 1403—1404 nicht mehr beteiligt gewesen. Es muß schon 1402 eine Einigung zwischen ihm und seinen Gegnern erfolgt sein. Bereits am 28. Juli 1402 verpflichtete er sich dem Landgrafen von Hessen gegenüber, alle von ihm und seinen Vorfahren eingegangenen Verträge zu beobachten.⁹⁾ Auf dem Hersfelder Tag im September 1402¹⁰⁾ geschieht seiner schon keine Erwähnung mehr, vielmehr finden wir auch hier einen deutlichen Hinweis, daß er sich mit seinen Gegnern geehrt hatte.¹¹⁾ Demgemäß nimmt auch der König auf

1) Gudenus IV p. 43 ff. vgl. R. A. V p. 691 Anm. 1.

2) R. A. V p. 691 Anm. 2.

3) Vgl. auch die Korrespondenz, die der Erzbischof z. T. auch in dieser Angelegenheit vom Herbst 1404 bis Frühjahr 1405 mit den Thüringer Landgrafen führte. Fichard, Watteravia I 161 f. 179. 194 f. 202. 207.

4) R. A. V n. 477 art. 6.

5) ib. art. 12 b. c.

6) Gud. IV p. 48—50. vgl. R. A. V p. 693 Anm. 5. Auch Herzog Otto von Göttingen setzt sich dort in weiteres Einvernehmen mit dem Erzbischof. Sudendorf X n. 20.

7) R. A. V n. 478.

8) Näheres bei Horn, Friedrich d. Streitbare p. 118. Vergl. auch R. A. V n. 450.

9) Wenck, Hess. Landesgesch. II p. 1041, a.

10) R. A. V n. 327—330.

11) R. A. V p. 466, 17: (die Helfer des Grafen) sin auch mit im (scl. dem von Waldecke) abegesunet worden, ee man of den tag gein Hirssfelden quame.

dem Nürnberger Tag im Januar 1403 keinen Bezug auf die Teilnahme des Grafen an dem Überfall bei Englis, und ebensowenig bringen die Gegner an diesem Tage eine Klage gegen ihn vor.¹⁾ Der Graf muß sich also schon vorher in irgend einer Weise mit seinen Gegnern versöhnt haben. Auf welchen Grundlagen eine solche Sühne zu stande kam, ist nicht zu ermitteln. Er scheint aber von da ab in enge Beziehungen zu seinen alten Gegnern getreten zu sein. Bei dem Friedensschluß von 1405 erscheint er neben dem Grafen Philipp von Nassau als Friedensvermittler und da letzterer, der Verwandte des Erzbischofs Johann, jedenfalls von diesem vorgeschlagen worden ist, so ist anzunehmen, daß der Graf von Waldeck das Interesse der Gegenpartei vertrat.

Trotzdem kam es nochmals zu Streitigkeiten zwischen dem Grafen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig, in denen dem ersteren auch die alte Blutschuld wieder vorgerückt wurde.²⁾ Zu welcher Zeit der Streit wieder ausbrach, läßt sich nicht feststellen, doch hat sich Herzog Bernhard an demselben nicht beteiligt: er übernimmt schließlich die Vermittlerrolle. Herzog Bernhard schloß übrigens 1410 ein Bündnis mit dem Erzbischof Johann gegen den Landgrafen von Hessen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er nicht gegen seinen Bruder zu kämpfen brauchte wenn dieser etwa auf Seiten des Landgrafen träte.³⁾ In diesem Kriege, der infolge des vom Landgrafen in Hessen begünstigten Schismas entbrannte,⁴⁾ spielte der Graf von Waldeck allem Anschein nach eine sehr zweideutige Rolle, sodaß sich sowohl der Erzbischof als der Landgraf Hermann und sein Sohn Ludwig am 19. Februar 1413 verbindlich machten, sich des Grafen innerhalb acht Jahren nicht mehr wider einander zu bedienen; und der Erzbischof noch überdies versprach, den Grafen binnen zwei Monaten aller seiner Ämter zu entsetzen.⁵⁾

Am 1. September 1413 kam denn endlich auch ein Vertrag zwischen dem Herzog Heinrich und dem Grafen von Waldeck zu stande, welcher bestimmte, daß die Herzöge Bernhard und Otto von Braunschweig, der Bischof Wilhelm von Paderborn und Graf Otto von Ziegenhain als Schiedsrichter bis zum 8. April 1414, oder, wenn dies nicht anginge, bis Michaelis 1414 zwischen ihnen entscheiden.⁶⁾

Allerdings handelt es sich auch hier nur um Sühnung des Mordes und des inzwischen geschehenen Unrechtes, doch läßt der Umstand, daß gerade Herzog Heinrich, der seit der Landesteilung von 1409 Lüneburg allein besaß, den Streit fortsetzte, vermuten, daß es sich auch hier noch um die alte auf Lüneburg lastende Schuld handelt. Ob eine Einigung erzielt wurde, wissen wir nicht, doch ist von späteren Zwistigkeiten nichts mehr zu finden, sodaß wir annehmen dürfen, daß die Schiedsrichter ihre Aufgabe zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst haben.

Die vorliegende Abhandlung war bereits druckfertig, als mir noch eine neuere ultramontane Untersuchung: „Die Unschuld des Kurfürsten Johann II. von Mainz an der Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig“ (Histor. Polit. Blätter 90 p. 219 ff.) zu Gesicht kam, die wenigstens

1) ib. n. 333—337.

2) Steinruck l. c. p. 30—32 n. VIII.

3) Joannis rer. Mog. I p. 827, 2.

4) Vgl. den Friedensvertrag Joannis rer. Mog. p. 929, 7.

5) Guden. I p. 995.

6) Steinruck l. c. p. 30—32, n. VIII.

zum Teil mit denselben Gründen und demselben Beweismaterial für die Unschuld des Erzbischofs eintritt, wie ich es oben versucht habe. Dennoch mag es nicht überflüssig erscheinen, die Frage auch von protestantischer Seite noch einmal einer unbefangenen Kritik zu unterziehen, da ja gerade in der gegenwärtigen Zeit die ultramontane Geschichtsschreibung in der Verdrehung und Entstellung historischer Thatsachen das Menschenmögliche leistet. Wenn in unsrem Falle ultramontane und protestantische Forschung einmal zu dem gleichen Resultate gelangen, so mag dasselbe um so gesicherter erscheinen.¹⁾ In einzelnen Punkten sind jedoch Annahmen gemacht, die ich als hinfällig ansehen muß. So, wenn der (anonyme) Verfasser der citierten Abhandlung p. 261 sagt: „Eine mächtige Triebfeder zu dem Kampfe²⁾ (nämlich den Kämpfen von 1401—1404) war jedenfalls auf der ersteren (sel. der Braunschweiger) Seite der Haß und Ärger, daß nun des Kurmainzers Kandidat, Pfalzgraf Ruprecht, zum König gewählt worden, während ihr Erbkönig, Herzog Friedrich, im Grabe lag, und mit ihm all die glänzenden, nun so jäh vereitelten Aussichten für das Haus Braunschweig“, — so muß diese Ansicht, als ob Herzog Friedrich ernsthaft als Kandidat für die Königswahl in Betracht gekommen sei, entschieden abgewiesen werden. (Vgl. ob. p. 5). Diese Ansicht ist erst in Folge des Mordes aufgetaucht, als man nach Gründen suchte, welche den Erzbischof zu der That vermocht haben konnten. Ebenso wenig können wir auf den Eid und die feierlichen Erklärungen des Kurfürsten Johann das Gewicht legen, welches der ultramontane Verfasser beansprucht (l. c. p. 261). Ein Mörder wird auch den Meineid nicht scheuen, wenn er damit die Blutschuld von sich abwälzen kann.

Endlich die innern Gründe, die Verf. p. 262/63 anführt, daß nämlich der Erzbischof voraussehen konnte, daß nach der That ein großer Teil der Stände sich von dem Vorgehen der Kurfürsten gegen Wenzel lossagen würden, sind doch nicht ausschlaggebend. Ich glaube vielmehr, daß die inneren Gründe, welche für die Unschuld des Erzbischofs sprechen, in der von mir, oben p. 10 ff., gegebenen Fassung größere Beweiskraft enthalten.

Beiläufig sei dann noch bemerkt, daß die „Berichtigung“ p. 264, 4, wonach Höfler „unrichtig“ „den Domprobst [statt Bischof] von Verden“ erschlagen werden läßt, ihrerseits der Korrektur bedarf. Denn in der That ist der Domprobst erschlagen, der Bischof nur verwundet worden (vgl. R. A. III n. 187. 193.)

¹⁾ Übrigens erklärt auch Friedensburg (Jahresb. f. Geschw. 1882) die Frage mit dieser ultramontanen Abhandlung nicht für abgeschlossen.

²⁾ Die Fehde wird, beiläufig, in der Abhandlung nicht dargestellt.